

„IUS PUBLICUM“ IM 19. JAHRHUNDERT: DIE BEDEUTUNG DES „HISTORISCHEN STAATSRECHTS“ UND DES „STAATSRECHTLICHEN ARGUMENTS“ IN DEN LÄNDERN DER HABSBURGER MONARCHIE

Thomas Simon

1. Die Herkunft des „Historischen Staatsrechts“: Das frühneuzeitliche *Ius Publicum*

Der Begriff des „Historischen Staatsrechts“ ist in der Österreichischen Verfassungsgeschichte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in auffallender Weise verbreitet. Auffallend ist die Verbreitung vor allem auch deshalb, weil es in Deutschland keine entsprechenden Wortbildungen gibt. In Deutschland kommt zwar seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts eine „geschichtliche Rechtswissenschaft“ empor, aber von einem „historischen Recht“ ist dort nicht die Rede. Das Insistieren auf dem „historischen Staatsrecht“ eines Landes und die „geschichtliche Rechtswissenschaft“ lassen sich zwar auf gemeinsame politische Grundüberzeugungen zurückführen, aber inhaltlich geht es doch um ganz unterschiedliche Probleme und Fragestellungen. Das „Historische Staatsrecht“ steht nicht für eine rechtswissenschaftliche Methode, sondern für einen bestimmten „historischen“ Normenbestand, dient zugleich aber auch als Schlagwort, das eine bestimmte politische Richtung auf einen griffigen Nenner bringen und unter Rückgriff auf rechtliche und historische Argumente legitimieren soll.

Genetisch betrachtet basierte das „Historische Staatsrecht“, wie es dann im 19. Jahrhundert – vor allem in seiner Ausprägung als „Böhmisches Staatsrecht“ – auch wissenschaftlich vornehmlich von tschechischen Staatsrechtlern literarisch bearbeitet wurde, auf einem im Mittelalter und der frühen Neuzeit allmählich herangewachsenen Normenbestand, der in der frühneuzeitlichen Ausdrucksweise, die noch keine systematische Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht kannte, mit dem Begriff des „*Ius publicum*“ belegt worden war. Michael Stolleis hat die Entwicklung dieses Rechts in seiner groß angelegten „Geschichte des öffentlichen Rechts“ eingehend beschrieben.¹ Im *Ius Publicum* war die Verfassung der frühneuzeitlichen Territorien und des Reichs abgebildet; hier fanden sich die Rechte des Fürsten von denjenigen der Stände abgegrenzt, insbesondere das Recht der Steuererhebung und der Gesetzgebung. Die wissenschaftlichen Darstellungen und die universitäre Lehre dieses Rechtsgebietes setzten am frühesten beim *Ius Publicum Imperii* ein;² deutlich später trat die gelehrte Bearbeitung des Territorialstaatsrechts,³ darunter auch dasjenige des Königreichs Böhmens,⁴ in Erscheinung. In der üblichen Weise finden sich auch hier vor allem die Rechtssphären des Fürsten, also des Königs von Böhmen, einerseits und der böhmischen Stände andererseits von einander abgegrenzt und hier finden sich auch jene Normen, die die Grundlage einer Art Realunion zwischen Böhmen, Mähren und Schlesien abgeben.

Das *Ius Publicum* unterschied sich in seiner Grundstruktur nicht wesentlich von den anderen Gebieten der vormodernen Rechtswelt: Es handelt sich im Kern um ein Gewohn-

heitsrecht, das punktuell durch gesetztes Recht verdichtet war. Es war allerdings stärker als etwa das Erbrecht oder das Lehensrecht von einer spezifisch frühneuzeitlichen Form der Rechtssetzung geprägt, die einen stark vertragshaften Charakter aufweist – sei es, dass es sich direkt um irgendwelche zwischen Ständen und Fürst abgeschlossene Herrschaftsverträge, sei es, dass es sich um Landtagsschlüsse handelt, die sich aber häufig – zumal in einem ausgeprägten Ständestaat wie Böhmen im 16. Jahrhundert – gleichfalls als Vereinbarungen darstellen, auf den Landtagen ausgehandelt zwischen Fürst und Ständen.⁵ Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts verschob sich das Schwergewicht bei der Gesetzgebung vielfach zu Gunsten des Fürsten, vor allem in Momenten eindeutigen fürstlichen Machtvorsprungs, wie er im Falle Böhmens nach der militärischen Niederwerfung der böhmischen Stände 1618 gegeben war. In Böhmen konnten die Habsburger in der Folge mehr und mehr auch einseitig gesetztes Recht durchsetzen; ein prominentes Beispiel hierfür bietet die „Verneuerte Landesordnung“ von 1627.

Durch die tiefgreifende Reformgesetzgebung der Rheinbundära, in Preußen im Zuge der Stein-Hardenbergischen Reformen, wurde das vormoderne *Ius Publicum Territoriale* der deutschen Staaten weitgehend umgeformt. Auf der Grundlage dieser Gesetzgebung, sehr bald aber auch auf der Grundlage der noch zur Zeit des Wiener Kongresses einsetzenden Verfassungsgebung in einzelnen deutschen Staaten, entstand – am frühesten und profiliertesten in Württemberg und Bayern – ein neues „Landesstaatsrecht“ als rechtswissenschaftliche Teildisziplin im öffentlichen Recht, in dem die neuen staats- und verwaltungsrechtlichen Normenordnungen der einzelnen Staaten systematisch dargestellt wurden.⁶ In Österreich stellt sich dieser Vorgang noch erheblich komplexer dar, weil sich hier seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in ersten Anfängen ein „Österreichisches Staatsrecht“ herauszubilden begann, das sich als übergreifendes Staatsrecht der gesamten habsburgischen Länderverbindung verstand. Dem Anspruch nach handelt es sich hier also um eine Art „gesamtstaatliches *Ius Publicum*“ der habsburgischen Länder, das gewissermaßen auf einer dritten Ebene zwischen dem *Ius Publicum Imperii* und dem überlieferten *Ius Publicum Territoriale* der einzelnen österreichischen „Staaten“ etabliert wurde;⁷ das ging Hand in Hand mit den ersten Versuchen der Habsburger, das nur locker verbundene dynastische Länderkonglomerat der Habsburger in seinem böhmisch-alpenländischen Kernbereich durch eine einheitliche Gesetzgebung stärker zu integrieren und mit einem zentralstaatlichen Behördenapparat zu umklammern. Betrachtet man eines der bekanntesten Werke zu diesem „gesamtösterreichischen Staatsrecht“ näher – etwa den 1775 erschienenen „Grundriß des österreichischen Staatsrechtes“⁸ von Franz Ferdinand Schrötter, dann zeigt sich allerdings, wie bescheiden der Fundus jener von der Rechtswissenschaft dem *Ius Publicum* zugerechneten Normen noch war, die sich wirklich als „gesamtstaatlich“, d.h. mit einem länderübergreifenden Geltungsanspruch versehen, identifizieren lassen.⁹ Das Staatsrecht ist hier noch von einer durch und durch partikularen Grundstruktur; es ist nur ein schwacher Widerhall des Reformwerks des theresianischen Zeitalters. Die eigentlich integrative Kraft bei der Zusammenführung der österreichischen „Länder“ – auch Schrötter spricht noch von den „österreichischen Staaten“ – zu einem einheitlichen „Totum“ ging viel mehr von dem neuen Behördeninstrumentarium und daneben sicherlich von der Policeygesetzgebung aus. Auch wurde dieses frühe „Österreichische Staatsrecht“ im vormärzlichen „Kaisertum Österreich“ auffallenderweise nicht weitergeführt; das österreichische Staatsrecht erfuhr in der ersten Hälfte des 19. Jahr-

hundreds so gut wie keine wissenschaftliche Pflege und Bearbeitung, die über eine bloße „Gesetzeskunde“ und Statistik hinausgegangen wäre.¹⁰ In Österreich entstand daher in Entsprechung zur allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Entwicklung erst vergleichsweise spät ein modernes Staatsrecht im Sinne des Konstitutionalismus, nämlich in breiterem Umfange erst nach der zunächst zögerlichen Rückwendung zur konstitutionellen Monarchie im Jahre 1861.¹¹ Da es auf der sog. „Reichsverfassung“ 1861 („Februarverfassung“) und dann vor allem der „Dezemberverfassung“ von 1867 aufbaut, ist diesem Staatsrecht – jedenfalls was die deutschsprachige Literatur anbelangt – eine zentralisierende Tendenz inhärent.¹²

Anders als in Deutschland ist das vormoderne *Ius Publicum* in Österreich im 19. Jahrhundert keineswegs gänzlich zur Geschichte geworden, zu einem rein historischen Gegenstand. Im Gegenteil: Wie ein Wiedergänger ist es – wenn auch unter der neuen Bezeichnung „Historisches Staatsrecht“, – seit der Mitte des 19. Jahrhundert wiederaufgetaucht und begann die politischen Diskurse in erstaunlicher Intensität zu bestimmen. Es wurde dabei zu einem Widerpart zum modernen konstitutionellen Staatsrecht aufgebaut.

2. Politischen Kontexte und partikulare Ausprägungen des Historischen Staatsrechts in Österreich

Das „Böhmische Staatsrecht“ stellt lediglich eine, freilich besonders prominente, da bereits intensiv in den öffentlich-parlamentarischen Meinungsstreit einbezogene und eng mit der tschechischen Nationalbewegung verbundene Variante eines „Historischen Staatsrechts“ dar.¹³ „Historisches Staatsrecht“ war kein rechtswissenschaftlich-methodologischer Begriff, sondern vielmehr ein politischer Topos, geprägt zur historisch-rechtlichen Legitimierung eines ganz bestimmten politischen Konzepts. Im Kern geht es immer darum, die rechtliche Eigenständigkeit jener Länder zu bewahren oder wiederherzustellen, die faktisch in den seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sich bildenden österreichischen Gesamtstaat integriert wurden, bzw. – wie im Falle Ungarns – integriert werden sollten. Wer „staatsrechtlich“ argumentierte, plädierte im allgemeinen dafür, die alte Eigenständigkeit der „Kronländer“ wiederherzustellen, wie sie vor den absolutistischen Behörden- und Rechtsreformen bestanden hatte. Zur Begründung dieser politischen Forderung bediente man sich dabei regelmäßig eines Arsenalts historischer und rechtlicher Argumente, die im wesentlichen darauf hinausliefen, dass der Aufbau des habsburgischen Gesamtstaates ein Unrecht war, weil die Länder dabei in ihren „historischen Rechten“ verletzt worden seien. In vier Ländern der Habsburger Monarchie war der politische Diskurs besonders stark vom „Historischen Staatsrecht“ bestimmt: Wahrscheinlich am stärksten in Böhmen, auffallend stark aber auch in Tirol und in Kroatien, daneben – allerdings mit spezifischen Besonderheiten – in Ungarn. Der Schwerpunkt der folgenden Darstellung liegt auf dem Lande Böhmen, aber zum Vergleich sollen auch die „staatsrechtlichen“ Diskurse in Kroatien, Tirol und Ungarn beobachtet werden.

Es sind allerdings zwei, recht unterschiedliche politische Kontexte, in denen das „staatsrechtliche“ Argument erscheint – ein älterer, in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Vordergrund stehender (1.) und ein jüngerer, der am Ende dieses Jahrhunderts die (national)-politischen Diskurse prägte (2.). Will man das Phänomen des „Historischen Staatsrechts“ richtig verstehen, muss es im Zusammenhang mit diesen Kontexten betrachtet werden.

In seiner älteren Spielart erscheint das „Historische Staatsrecht“ in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Form des politischen Konservatismus. Es war ein vor allem vom Hochadel und Teilen der Kirche getragener Konservatismus, der sich nicht nur als Widerpart zum Liberalismus und Konstitutionalismus verstand, sondern ebenso als Gegenbewegung zum aufgeklärten Reformabsolutismus und der ihm inhärenten Tendenz zur Verstaatlichung und damit auch zur Zentralisierung der Herrschafts- und Administrativstrukturen. Es war dies also ein anti-etatistischer Konservatismus, der sich nicht nur auf das Elementarereignis der Französischen Revolution und deren Folgen eingeschossen hatte, sondern ebenso auf den Absolutismus in seiner theresianisch-josephinischen Variante mit seiner Affinität zum Naturrecht und seinem Drang, die staatlichen Verwaltungsstrukturen auf Kosten der Stände in alle bislang staatsfernen Bereiche hineinwachsen zu lassen. In diesem Konservatismus lebte sehr stark der vormoderne Widerstand der Stände gegen das absolutistische Zentralisierungswerk des 18. Jahrhunderts weiter. Die ihn in erster Linie tragenden hochadeligen Kreise vor allem aus Böhmen und Ungarn wollten unter dem Banner des Historischen Staatsrechts nicht nur den Konstitutionalismus fernhalten, sondern sie strebten in gleicher Weise danach, die Ergebnisse der theresianisch-josephinischen Reformen zu revidieren, um auf diese Weise zur „zusammengesetzten Staatlichkeit“ der vormodernen Länderverbindung zurück zu kommen. Das Ziel dieses feudalen Konservatismus bestand demgemäß in der Restituierung der die Eigenständigkeit der Länder tragenden altständischen Strukturen, deren soziale Basis allerdings in einigen Punkten in das bäuerliche und bürgerliche Milieu hinein erweitert und verstärkt werden sollte, um die Überlebensfähigkeit eines solchermaßen restaurativ angelegten Systems angesichts veränderter Zeitumstände sicherzustellen.¹⁴

Nach 1860 beginnen sich die Diskurszusammenhänge, in denen das Historische Staatsrecht begegnet, allmählich zu verändern. Die Übergänge sind fließend, treten aber um so deutlicher hervor, je näher man sich bei der Analyse in Richtung Jahrhundertende bewegt. Denn nun erscheint der Topos des Historischen Staatsrechts im Kontext der verschiedenen, stärker vom Bürgertum geprägten Nationalbewegungen. Das betrifft vor allem diejenigen Völker, die in ihrem politischen Kampf um Eigenstaatlichkeit jeweils an Staatsbildungen frühneuzeitlicher Provenienz und deren „Staatsrecht“ anknüpfen können und daraus einen rechtlichen Anspruch auf Eigenstaatlichkeit ableiten. Angesprochen sind damit vornehmlich die mittelalterlich-frühneuzeitlichen Königreiche Böhmen und Kroatien, nicht hingegen das Königreich Polen, da dessen Untergang angesichts der Teilungen evident war. In der tschechischen und kroatischen Nationalbewegung hingegen wurde das „Historische Staatsrecht“ zu einer Kurzformel, mit der ein rechtlicher Anspruch auf die Eigenstaatlichkeit Böhmens bzw. Kroatiens erwiesen werden sollte. Die ausgeprägt restaurativ-ständestaatliche Komponente, die dem Historischen Staatsrecht noch in der Jahrhundertmitte zu eigen war, ist dabei weitgehend verschwunden, denn sie war für die bürgerlich dominierten Nationalbewegungen der Tschechen und Kroaten uninteressant, wenn nicht politisch inakzeptabel. Das gilt in besonderer Weise für Böhmen, seitdem sich am Ende des 19. Jahrhunderts die Jungtschechische Partei nach ihren Wahlsiegen als die Speerspitze der tschechischen Nationalbewegung profilierte.¹⁵ Das Historische Staatsrecht war hier auf ein Bündel rechtlicher Argumente reduziert, mit denen der Fortbestand eines Historischen Staatsrechts in Böhmen bzw. Kroatien in seinem damals neudefinierten Kerngehalt plausibel gemacht werden sollte.

3. „Historisches Staatsrecht“ als legitimitätsstiftendes Argument ständisch-restaurativer Politik

Soweit ersichtlich wurde der Topos des „Historischen Staatsrechts“ zuerst von der ständischen Opposition aufgegriffen, die sich im Vorfeld der Revolution 1848 spätestens 1846/47 zu regen begann;¹⁶ diese ständische Opposition wurde vor allem von böhmischen Aristokraten getragen. Mit dem „Historischen Staatsrecht“ war daher in erster Linie das „Historische Staatsrecht der Länder der böhmischen Wenzelskrone“ angesprochen, also das Staatsrecht des alten Königreich Böhmen samt seiner Nebenländer Mähren und (österreichisch) Schlesien. Über diese adelig-ständische Vorphase der Revolution ist die weitere Entwicklung allerdings rasch hinweggegangen. Die „Hochblüte des ständischen Staatsrechts“¹⁷ setzte dann in dem verfassungspolitisch offenen Moment am Ende der 50er Jahre ein, als sich der Feudalaristokratie in der Krise des Neoabsolutismus die Chance bot, das Rad der Geschichte noch einmal zurückdrehen und verlorenen Einfluss wiedergewinnen zu können. Die innenpolitisch destabilisierende Wirkung eines verlorenen Krieges und einer dadurch bedingten, rasch auf den Staatsbankrott zusteuenden Finanzkrise des Staates hatte Franz Joseph am Ende der 50er Jahre dazu gezwungen, seine Innenpolitik neu auszurichten, um die Unterstützung zumindest eines Teils der in Opposition zum neoabsolutistischen System stehenden politischen Eliten gewinnen zu können. Damit sind vor allem zwei politische Lager angesprochen, die zwar beide in Opposition zum neoabsolutistischen System standen, die den Neoabsolutismus aber in ganz unterschiedliche, ja gegensätzliche Richtung überwinden wollten: Zum einen der alte Feudaladel, zum anderen hingegen die besitzbürgerlich konstitutionell orientierten Kreise. Auf welches dieser beiden Lager Franz Josef seine Politik der Krisenbewältigung stützen würde, war 1859 offen. Klar war nur, dass sich die bisherige neoabsolutistische Politik nicht fortsetzen ließ.¹⁸

Bekanntlich suchte Kaiser Franz-Josef 1860 zunächst zu einem Arrangement mit dem alten Feudaladel zu kommen. Dies schien ihm einerseits die „Schmach eines Kompromisses mit dem Liberalismus“ zu ersparen, andererseits bot sich damit auch die Chance, durch einen politischen Brückenschlag zur ungarischen Feudalaristokratie die immer stärker werdende ungarische Unabhängigkeitsbewegung in den Griff bekommen zu können. Franz Joseph gedachte demzufolge zunächst, den in die Krise geratenen neoabsolutistisch-bürokratischen Staat durch eine politische Annäherung an die Aristokratie zu stabilisieren; damit schien die Stunde der „Hoch-Torries“ gekommen zu sein. Es war eine Gruppe böhmischer Aristokraten um die Grafen Clam-Martinitz und Thun-Hohenstein – letzterer hat sich als Unterrichtsminister mit der von ihm durchgedrückten Umgestaltung des juristischen Studienplanes einen Namen gemacht¹⁹ – nicht zuletzt aber das ungarische Magnatentum vor allem in Person der Grafen Szécsen und Dessesffy, die jetzt auf den Plan traten und Einfluss zu nehmen suchten.²⁰ Der Kreis um Clam-Martinitz legte eine umfangreiche „Denkschrift“ vor („Denkschrift der neun Herren vom Hochadel“), in der sie sich „als der Dynastie, dem Throne und dem Vaterlande treu ergebene Edelleute“ in emphatischer und appellhafter Weise auf den „Rechtsstandpunkt“, und das heißt den historischen „Rechtsstandpunkt“ beriefen: Das Historische Recht müsse „Ausgangspunkt und oberster Grundsatz“ aller politischer Strategien sein; es schließe klarerweise jede „völlig neue Schöpfung“ auf dem Gebiete des Staatsrechts aus.²¹ Damit war der Standpunkt des „Historischen Staatsrechts“ sowohl gegenüber dem Neoabsolutismus als auch gegenüber

dem Konstitutionalismus in Stellung gebracht. Dahinter stand die Idee, dass den überkommenen rechtlichen, politischen und sozialen Strukturen, die sich „organisch“, d. h. im Zuge eines langfristig angelegten Entwicklungsvorganges durch die Jahrhunderte hindurch faktisch herausgebildet haben, größere Legitimität zukommen müsse, als der „künstlich“ aufgebauten Behördenmaschinerie des Absolutismus oder dem Konstrukt eines konstitutionellen Systems.²²

Die Pläne, die nun von Seiten der konservativen Aristokratie lanciert wurden, sahen demzufolge eine Schwerpunktverlagerung staatlicher Tätigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung vom Gesamtstaat in die Länder vor. Zu diesem Zweck sollten vor allem die alten ständischen Landtage als institutioneller Kern der Adels Herrschaft in den Ländern wiederbelebt werden und zwar in einem durchaus altständischen Sinne, d.h. mit einer klaren adeligen Vorherrschaft. Letztlich liefen diese Pläne darauf hinaus, den seit dem 18. Jahrhundert entstandenen monarchischen Zentralstaat zu entmachten und ihn in so etwas wie eine „Union von Ständestaaten“ zurückzuentwickeln, wie sie zu Beginn der Neuzeit vor der absolutistischen Gesamtstaatsbildung bestanden hatte. In einem 1863 erschienenen Artikel über die „Aussichten der parlamentarischen Regierungsform in Österreich“ spricht Graf Thun von der Neubegründung „der beschränkten Monarchie, wie sie die christliche Monarchie bis zu den wüsten Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts überall war“, also tatsächlich von einer Regenerierung altständischer Muster, die – so Thun im Rückblick – im Jahre 1860 greifbar in den Bereich des Möglichen gerückt sei.²³ Der „Gesamtstaat“, gedacht als eine bloße mehr oder weniger lockere Länderverbindung, sollte jedenfalls aufrufen auf den historischen Staatsrechten der einzelnen Kronländer, die ihr zugehören. „Historisch“ konnte aus solcher Sicht nur das Staatsrecht der einzelnen Länder sein; ein gesamtstaatliches „Historisches Staatsrecht“ wäre schon ein Widerspruch in sich gewesen. Denn der Gesamtstaat, wie er im Zuge der Staatsreformen in den „wüsten Zeiten“ des 18. Jahrhunderts hervorgebracht worden war, war aus „staatsrechtlicher“ Sicht ein reines Machtprodukt, eine „völlig neue Schöpfung“ auf dem Gebiete des Staatsrechts, wie es die „neun Herren vom Hochadel“ aus Böhmen in ihrer „Denkschrift“ ausgedrückt hatten. Es war in deren Augen ein willkürliches Konstrukt, das den Ständen unter Verletzung der jahrhundertlang organisch gewachsenen und daher wahrhaft „historischen“ Staatsrechte der einzelnen habsburgischen Länder aufgezwungen worden war.

Es muß nicht weiter verfolgt werden, inwieweit die „Torries“ mit solchen Projekten ans Ziel gelangten, denn es kommt hier auf die politische Ideenwelt an, die sich mit dem Begriff des Historischen Staatsrechts in diesem feudal-restaurativen Kontext verband. Auch muss man im Auge behalten, dass es einem Politiker vom Formate Thuns nicht darum gehen konnte, umstandslos die ständestaatlichen Strukturen des 17. Jahrhunderts, wie sie vor ihrer Überformung durch den Absolutismus existiert hatten, ohne jedes Zugeständnis an den politischen und sozialen Wandel zu restaurieren. Im einzelnen dürfte es innerhalb des feudal-konservativen Lagers, insbesondere wenn man dessen ungarische Exponenten miteinbezieht, unterschiedliche Vorstellungen gegeben haben, was die Reichweite dieser Zugeständnisse anbelangte; Thun etwa wollte die Akzeptanz solcher restaurativ-„staatsrechtlicher“ Modelle dadurch erhöhen, dass er sie mit dem modernen Begriff des „Self-Governments“ verband.²⁴ Auf die Details kommt es hier nicht an, denn die Modelle ständestaatlicher Restauration fanden jedenfalls nur in durchaus eingeschränktem Maß Eingang in das Oktoberdiplom, mit dem das Kaisertum Österreich in einem neuständi-

schen Sinne dezentralisiert werden sollte. Konsequenter findet sich diese Dezentralisierung im Oktoberdiplom nur in Hinblick auf Ungarn durchgezogen; die ungarischen Magnaten konnten 1860 ihre Ziele also deutlich besser erreichen als ihre Standesgenossen in den anderen Ländern.²⁵

4. „Historisches Staatsrecht“ als nationalpolitischer Topos: Das böhmische und das kroatische Staatsrecht

a) Das böhmische Staatsrecht

aa) Der „unumstößliche Kern“ des böhmischen Staatsrechts: Selbständigkeit und Einheit der „Länder der böhmischen Krone“

Im „Historischen Staatsrecht“, wie es die feudal-aristokratische Opposition gegen den Neoabsolutismus verstand, waren also durchaus auch diejenigen Teile des frühneuzeitlichen *Ius Publicum* von Bedeutung, in denen sich die ständische Repräsentation des jeweiligen „Landes“ gegenüber dem Landesfürsten und das Rechtsverhältnis zwischen Ständen und Fürst geregelt findet. Diese Gegenstände hatten einst das Herzstück des frühneuzeitlichen *Ius Publicum Territoriale* gebildet. Mit dem Postulat des „Historischen Staatsrechts“ wollte der konservative Adel das dahinterstehende ständische Staatsmodell restaurieren – wenn auch in unterschiedlichem Maße modifiziert durch „neuständische“ Elemente. In den Diskussionen um das „Historische Staatsrecht“, wie sie dann in den nationalen Diskursen gegen Ende des 19. Jahrhunderts geführt wurden, spielte dieser ständestaatliche Aspekt naheliegenderweise keine Rolle mehr, denn er passte nicht mehr zum bürgerlich-konstitutionellen Hintergrund der beiden Nationalbewegungen, die sich des „Historischen Staatsrechts“ als eines Topos bedienten, um die kontinuierliche staatliche Fortexistenz des Königreich Böhmen bzw. des „Dreieinigem Königreiches Slawonien, Kroatien und Dalmatien“ zu erweisen. Im Schrifttum der tschechischen Rechtswissenschaft zum „Böhmischen Staatsrecht“, wie es in den Arbeiten von Josef Kalousek,²⁶ Hugo Toman²⁷ und Karel Kramár²⁸ am Ende des 19. Jahrhunderts vorlag, ist eine deutliche Umakzentuierung zu bemerken: Für diese Autoren war das historische Staatsrecht Böhmens nur noch insoweit relevant, als sich daraus die Eigenstaatlichkeit Böhmens samt des „unzertrennlich“ mit ihm verbundenen Mähren und Schlesiens herleiten ließ. Es bot aber selbstverständlich kein Modell mehr für die innere Ausgestaltung der Verfassungsordnung eines böhmischen Staates, denn über das im Historischen Staatsrecht angelegte ständestaatliche Modell war die Zeit hinweggegangen. Insbesondere Kramár grenzt sich hier entschieden ab. In seinem im Jahre 1896 in deutscher Sprache erschienenen „Böhmischen Staatsrecht“ umschreibt er zunächst den Umfang und den Regelungsbereich des frühneuzeitlichen Staatsrechts Böhmens in dem folgenden Dreischritt: Es umfasse erstens „das Verhältnis der unzertrennbar vereinten drei Länder der böhmischen Krone Böhmens, Mährens und Schlesiens zur Dynastie Habsburg“, zweitens „das Verhältnis der unabhängigen, souveränen Länder der böhmischen Krone in ihrer Einheit zu den übrigen Ländern ihres Königs und zu den anderen Staaten“ und schließlich drittens „das Verfassungsrecht der Länder der böhmischen Krone, die Kompetenz der Landtage und der Administrative in den drei Ländern und die Rechte der Krone gegenüber den Ständen in der Gesetzgebung und Verwaltung“.²⁹

Nur der erste und zweite Regelungspunkt zählen allerdings Kramár zufolge zum „bleibenden Gehalt des böhmischen Staatsrechtes“, während die innere verfassungsrechtliche Gestaltung der böhmischen Länder einer ständigen Entwicklung unterliege. Die ständestaatlich bedingten Teile des Böhmisches Staatsrechts sind für Kramár daher schlicht obsolet geworden. Es kommt ihm im Gegenteil gerade darauf an, das Böhmisches Staatsrecht von der ständestaatlichen Tradition möglichst zu lösen und davon freizuhalten.³⁰ Gleich zu Beginn seines Buches betont er nachdrücklich: „Wie die innere Ausgestaltung der Verfassung und Verwaltung der böhmischen und auch der übrigen Länder unserer Reichshälfte im Falle einer Restituierung des böhmischen Staatsrechts aussehen würde, hängt mit dem rechtlichen unabänderlichen Gehalt des böhmischen Staatsrechts gar nicht zusammen.“³¹ Dies war gegen den Versuch von deutsch-liberaler Seite gewendet, die feudale Vergangenheit des böhmischen Staatsrechts hervorzukehren und den „Kampf“ der Tschechen um das böhmische Staatsrecht³² unter Verweis auf das Bündnis zu desavouieren, das die frühe tschechische Nationalbewegung schon in der Revolution 1848 mit den böhmischen Aristokraten eingegangen war; das gemeinsame Interesse an der Erhaltung bzw. Restituierung böhmischer Eigenstaatlichkeit hatte sie damals zu Verbündeten gemacht.³³ Für den „staatsrechtlichen Kampf“ der Tschechen in der Gegenwart, so Kramár nachdrücklich, „ist und bleibt *nur* die Frage des Verhältnisses der Länder der böhmischen Krone zur habsburgischen Dynastie und zu den übrigen Ländern derselben“ relevant.³⁴ Dies ist der allen historischen Wandel überdauernde „unumstößliche Kern des böhmischen Staatsrechts“, aber es war dies eben nur noch ein kleines Fragment aus dem ursprünglichen Staatsrecht des frühneuzeitlichen böhmischen Ständestaates. Der Rest, also der ganze weitaus überwiegende ständestaatliche Normenkanon, der ursprünglich dem böhmischen Staatsrecht sein Gepräge gegeben hatte, ist nun zur Geschichte geworden.³⁵

Inhaltlich beschränkte sich das „böhmische Staatsrecht“ damit im Wesentlichen auf drei normative Kernaussagen, die aus dem historischen Quellenmaterial herausgearbeitet wurden. Dies war zum einen das Recht der habsburgischen Dynastie auf die Krone Böhmens nach dem Erbrecht der pragmatischen Sanktion, verbunden mit dem Recht „der legalen Vertreter der drei böhmischen Länder“, im Falle des Aussterbens der Dynastie frei einen neuen König zu wählen zu können. Zum anderen die Unteilbarkeit und Einheit der drei Länder Böhmen, Mähren und (österreichisch) Schlesiens und schließlich das Recht auf unbeschränkte Selbständigkeit der Länder der böhmischen Krone.³⁶ Letzteres schloss eine Union – auch eine Realunion – der Länder der böhmischen Krone mit den übrigen Ländern der Habsburger keineswegs aus, soweit nur „die legalen Vertreter der drei böhmischen Länder“ dem zugestimmt haben und die Einheit der drei Länder dadurch nicht gelöst würde.³⁷

bb) Die „staatsrechtliche“ Argumentation im Einzelnen

Die Darstellungen zum „böhmischen Staatsrecht“, wie sie gegen Ende des 19. Jahrhunderts vor allem von tschechischer Seite erschienen, gehen im Wesentlichen in zwei Schritten vor: Zunächst wird der eben erwähnte Kerngehalt des böhmischen Staatsrechts aus der Vielfalt der historischen Quellen herausgearbeitet. Denn dieses Staatsrecht ergibt sich nicht aus einer „einheitlichen Verfassungsurkunde im modernen Sinne“, sondern aus Gewohnheitsrecht, „welches zwar nach und nach zur schriftlichen Aufzeichnung gelangte, jedoch nie in seiner Gesamtheit in einen einheitlichen Codex zusammengefasst wurde“.³⁸ Hier

muss deshalb die Rechtswissenschaft einspringen, die aus der Vielfalt der Quellen eine überschaubare Zusammenstellung der Normen des Staatsrechts abzieht. Beginnend im 16. Jahrhundert, als die Habsburger nach dem gewaltsamen Tod des ungarisch-böhmischen Königs Ludwig II. in der Schlacht von Mohacs mit Zustimmung der Stände die Herrschaft in Ungarn und Böhmen antraten, wird die Genese des *Ius Publicum* im frühneuzeitlichen Königreich Böhmen vorgeführt. Dieser Entwicklungsprozess ist in der Mitte des 18. Jahrhunderts abrupt abgebrochen worden durch die Behördenreformen Maria-Theresias. Diese Reformen stellen für Kramár einen „großen Rechtsbruch“ dar, den er immer wieder mit großer Leidenschaftlichkeit anprangert, denn er hat die bis dahin fortbestehende Eigenstaatlichkeit wie auch die Einheit der Länder der böhmischen Krone faktisch beseitigt.³⁹ Bewirkt wurde dies hauptsächlich – so jedenfalls die Bewertung dieses Vorgangs seitens Kramárs – durch die Abschaffung derjenigen obersten Regierungs- und Justizinstanz Böhmens, die bis dahin die Einheit und staatliche Selbständigkeit der Länder der böhmischen Krone verkörpert hatte: Die sog. „Böhmische Hofkanzlei“. Sie war zwar im 18. Jahrhundert bereits von Prag nach Wien verlegt worden, aber dies hatte nichts an ihrer Bedeutung als institutionelle Verkörperung des böhmischen Staatsgedankens geändert: „Die legislative Einheit und Unabhängigkeit dieser Länder“, so schildert es Kramár, „wurde vorgestellt durch den König und die böhmische Hofkanzlei. Sie war die oberste, alle drei Länder vereinigende Instanz für Gesetzgebung und Verwaltung“.⁴⁰ Denn auch nachdem Ferdinand II. in der Verneuten Landesordnung das alleinige Gesetzgebungsrecht für sich in Anspruch genommen hatte, wurden die Publikation und damit die formelle Inkraftsetzung der Gesetze von der Hofkanzlei besorgt. Ihre Auflösung und Einschmelzung in das neue, sämtliche nichtungarischen Länder erfassende „Directorium in Publicis et Cameralibus“ im Zuge der Haugwitzschen Neuorganisation der habsburgischen Länderverbindung hat auch die endgültige „Verschmelzung des böhmischen Staates mit den anderen Staaten des gemeinsamen Herrschers“ bewirkt.⁴¹ Damit bricht auch die Genese des böhmischen Staatsrechts ab.

Für die Zeit *nach* den thesesianischen Reformen kommt es den Autoren zum böhmischen Staatsrecht daher darauf an, dessen Weiterexistenz – jedenfalls in seinen Kernelementen – über die Mitte des 18. Jahrhunderts, also über den Zeitpunkt hinaus zu erweisen, zu dem der böhmische Staat in dem übergreifenden habsburgischen Staatsverband aufgegangen ist, der sich damals in ersten Anfängen zu formieren begann. Es ist also im Wesentlichen ein Geltungsdiskurs, der hier geführt wird: Die Kernbestandteile des böhmischen Staatsrechts, also diejenigen, die das Recht der Tschechen auf Eigenstaatlichkeit zu tragen vermögen, seien nach wie vor in Kraft. In seinen „Grundlagen des böhmischen Staatsrechts“ möchte Josef Kalousek den Nachweis erbringen, „dass das Königreich Böhmen“ nach wie vor „wirklich im Besitze eines solchen Staatsrechtes ist“.⁴² Die weitere Argumentation scheint darauf hinzudeuten, dass mit dieser Formel („wirklich im Besitze eines solchen Staatsrechtes“) tatsächlich die „Geltung“ dieses Staatsrechts auch im 19. Jahrhundert behauptet werden soll. Denn, so Kalousek weiter, „was dem zuwider (nämlich entgegen dem böhmischen Staatsrecht; der Verf.) und gegen den Willen des Landes in der Sphäre des Staats- und Verfassungsrechtes seit hundert Jahren durch Machtsprüche eingeführt wurde, besteht angesichts des Krönungseides nicht rechtlich, sondern nur faktisch“.⁴³ Das sollte heißen: Sämtliche staatlichen Normsetzungsakte *nach* dem „großen Rechtsbruch“ in der Mitte des 18. Jahrhunderts waren rechtlich jedenfalls insoweit illegitim, als sie gegen

jenen „unumstößlichen“ Kernbestand des böhmischen Staatsrechts verstießen, der dem sozialen und politischen Wandel entzogen sein sollte. Denn dieser Kernbestand zählte zu den „Grundgesetzen“, den *leges fundamentales* des Böhmisches Königreiches und konnte daher einseitig vom böhmischen König auch dann nicht geändert oder gar abgeschafft werden, wenn er im übrigen im Besitz eines uneingeschränkten Gesetzgebungsrechtes war, wie es dem Monarchen in Böhmen seit der Verneuten Landesordnung 1627 zukam. Diese „Landesgrundgesetze“ beruhten nämlich nicht nur auf einem einseitigen Normsetzungsakt und Befehl, sondern auf vertraglichen und in der Regel beschworenen Vereinbarungen mit den damaligen „Vertretern des Landes“, den Ständen; sie waren daher nicht einseitig aufhebbar. Es kommt hinzu, dass die Bindungskraft dieser Fundamentalgesetze dadurch immer wieder aufgefrischt und bekräftigt worden war, dass sie einen Teil des Krönungseides bildeten, in dem sich der König gegenüber den Ständen verpflichtete, diese Gesetze zu wahren und sich selbst daran zu halten. Der Verweis auf die seit dem Mittelalter kontinuierliche Praxis der Krönungseide, die von Joseph II. zwar unterbrochen und ausgesetzt, dann aber unter Leopold II. bis hin zu Kaiser Ferdinand von Österreich 1836 wieder aufgenommen worden war, fehlt demgemäß in keiner der hier zur Rede stehenden Darstellungen zum „Böhmischen Staatsrecht“. In seiner zuletzt in der Verneuten Landesordnung 1627 festgelegten Form schwört der König „von diesem Königreiche nichts zu veralienieren, sondern vielmehr dasselbe nach Vermögen zu vermehren“. Die Übertragung administrativer und legislativer Funktionen auf „außerstaatliche“ Instanzen wie etwa das neue „Direktorium“ stellt sich aber für Kalousek just als eine solche „Entfremdung“ dar. Eine solche „Schmälerung der alten Verfassungsrechte der böhmischen Krone“ konnte „ohne ausdrückliche Zustimmung“ der Landtage in Böhmen und Mähren gar nicht vorgenommen werden und stellt sich daher nach Kalousek als nicht „gültig“ dar.⁴⁴ Die Argumentation Kalouseks, Kramárs und Tomans mündet schließlich in die Feststellung, dass die neuen von den Habsburgern seit dem 18. Jahrhundert bewirkten „staatsrechtlichen Verhältnisse“ ohne Zustimmung der Stände „gar nicht geschaffen werden konnten“. Deshalb sei, so Kramár, was die Habsburger „geschaffen, kein Recht, sondern eine Tatsache“. Das böhmische Staatsrecht sei dadurch „zwar tatsächlich außer Übung gesetzt, aber keineswegs aufgehoben worden“.⁴⁵ Was die Habsburger „gegen den Willen des Landes in der Sphäre des Staats- und Verfassungsrechtes seit hundert Jahren“ eingeführt haben, basiere, so formuliert es Kalousek, lediglich auf „Machtsprüchen“ und bestehe daher „angesichts des Krönungseides nicht rechtlich, sondern nur faktisch“; es könne „nur unter mitentscheidender Mitwirkung einer wahrhaften Vertretung des Landes legalisiert werden“.⁴⁶

Im Kern der Argumentation stand somit eine Gegenüberstellung von „Recht“ und bloßer Faktizität: Die Einschmelzung der böhmischen Staatlichkeit in den seit dem 18. Jahrhundert allmählich geformten österreichischen Gesamtstaat erscheint hier als ein rechtlich illegitimes Faktum, ein permanenter Verstoß gegen das im böhmischen Staatsrecht angelegte „Recht auf die Einheit und Unzertrennlichkeit der drei Länder der böhmischen Krone und auf ihre legislative und administrative Selbständigkeit“, wobei unklar bleibt, wer hier genau Träger dieses Rechtes sein soll. Es handelt sich letztlich um eine der beiden Varianten rechtlicher Begründung und Legitimierung der Forderung nach tschechischer Eigenstaatlichkeit, nämlich diejenige, die sich der Überzeugungskraft des historischen Argumentes bedient. Dem stand ein Begründungsmuster gegenüber, das in der Literatur häufig mit dem Adjektiv „naturrechtlich“ versehen wird, bei dem „sprachlich-ethnisch“⁴⁷ argumentiert

wurde. Es war mit föderalistischen Konzepten verbunden, die keine Aufwertung der traditionellen, vielfach multiethnischen Kronländer vorsahen, sondern eine Neuaufteilung der Monarchie unter „sprachlich-ethnischem“ Gesichtspunkt. Dies war auf die Bildung neuer, ethnisch mehr oder weniger homogener Länder ausgerichtet. 1848 hatte Palacky ein derartiges föderales Konzept vertreten. Ein solches Föderalisierungskonzept wäre aber auf eine an den Sprachgrenzen orientierte Aufteilung von Böhmen, Mähren und Schlesien in neue, dann jeweils deutsch, bzw. tschechisch dominierte Länder hinausgelaufen; gegen Ende des 19. Jahrhunderts werden solche Pläne gerade auch von deutsch-böhmischer Seite immer entschiedener ins Spiel gebracht.⁴⁸ Wollte man aber die „Länder der böhmischen Krone“ als politisch-administrative Einheit in ihren historischen Grenzen erhalten, dann ließ sich dies plausibel nur mit einer historisch-rechtlichen Argumentationsweise begründen. In diesem Punkt lag auch eine weitere, über das Motiv staatlicher Verselbständigung oder zumindest größtmöglicher „Autonomie“ hinausgehende Stoßrichtung des „staatsrechtlichen Arguments“: Es suchte die separatistischen Autonomiebestrebungen der Deutschen in Böhmen und Mähren abzuwehren und die territoriale Integrität und Einheit der „Länder der böhmischen Krone“ in ihrem historischen Umfang zu sichern.⁴⁹ Es fungierte hier, wie es Peter Haslinger ausgedrückt hat, als „geographisch-rechtlicher Referenzrahmen.“⁵⁰

cc) Eine Erwiderung von deutscher Seite: Das „ständisch-monarchische Staatsrecht“ von Friedrich Tezner

Welche Rolle der „Kampf um das böhmische Staatsrecht“ in den politischen und staatsrechtlichen Diskussionen gespielt hat, lässt sich an dem umfangreichen Artikel erkennen, der dem böhmischen Staatsrecht im „Österreichischen Staatswörterbuch“ gewidmet ist; in der 2. Auflage von 1905 ist dieser Artikel bereits um das Mehrfache seines ursprünglichen Umfangs in der ersten Auflage 1895 angeschwollen.⁵¹ Hier finden sich auch die Einwände zusammengestellt, die in der deutschen Literatur gegen die Aussagen und Postulate des „böhmischen Staatsrechts“ erhoben werden. An vorderster Stelle steht dabei der Einwand, das böhmische Staatsrecht lasse „den historischen Entwicklungsprozess außer Acht, der insbesondere seit Maria Theresia speziell für die westlichen Länder einheitliche Institutionen geschaffen hat.“⁵² Dies überrascht, denn die Fronten scheinen hier verkehrt: Ausgerechnet das böhmische Staatsrecht als eine Form des Historischen Staatsrechts soll „den historischen Entwicklungsprozess außer Acht“ lassen. Mit diesem Einwand nimmt das Staatswörterbuch Bezug auf die Monographie von Friedrich Tezner über „Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts“,⁵³ in der sich Tezner eingehend mit den Entstehungsmechanismen und der Bestandskraft frühneuzeitlicher Rechtsnormen insbesondere des *Ius Publicum* auseinandersetzt. Auch wenn sich Tezner nur in den Fußnoten explizit darauf bezieht, liest sich das Buch doch wie eine Kampfschrift gegen das Historische Staatsrecht vor allem in seiner böhmischen und ungarischen Ausprägung.

Es ist die normative Kraft des Faktischen, die den zentralen Aspekt und den Fluchtpunkt seiner Darstellung bildet; ihr komme in der vormodernen Rechtswelt zentrale Bedeutung zu. „Jede Rechtsnorm so drückt es Tezner aus, muss ihre rechtliche Geltung erst durch die Praxis bewähren.“⁵⁴ Modern ausgedrückt: Es ist erst die gelungene faktische Implementierung, die einer Rechtsnorm Geltungskraft verleiht. Die ältere Rechtswissenschaft sprach hier von der „usuroboratio“, um diesen Zusammenhang auszudrücken.⁵⁵ „Es bleibt sich gleich“, so Tezner, „wie die Rechtsnorm entstanden ist, ob durch einseitigen mon-

archischen Akt, ob durch Vereinbarung mit den Ständen, ob durch Gewohnheitsrecht“, ohne die *usuroboratio*, also die faktische Akzeptanz der Norm in der Rechtspraxis, erlangt eine Norm in der vormodernen Rechtswelt keine Geltung. Die heute selbstverständlich zugrunde gelegte Vorstellung, dass es erst der formelle Inkraftsetzungs- und Publikationsakt ist, der einer Gesetzesbestimmung Geltung verleiht, dass das Gesetz aber umgekehrt auch so lange in Kraft bleibt, bis es formell wieder aufgehoben wird, hat sich erst an der Schwelle zur Moderne durchgesetzt.⁵⁶ Demgemäß waren selbst solche Gesetze, die vom Herrscher mit den Ständen vereinbart und sodann förmlich in Kraft gesetzt worden waren, keineswegs dagegen gefeit, ihre normative Kraft und anerkannte Geltung auch ohne irgendeinen förmlichen Aufhebungsakt wieder zu verlieren. Geriet eine Rechtsnorm außer Übung – in „*desuetudo*“, wie die frühneuzeitliche Rechtswissenschaft sagte – verlor sie auch ihre Geltung. Es kam dabei auch nicht darauf an, warum bestimmte Normen außer Übung gerieten – etwa dadurch, dass der Fürst einseitig, womöglich noch unter Bruch alter Herrschaftsverträge mit den Ständen, neue Gesetze erließ, die zu älteren Rechtsnormen in Widerspruch standen. Geling es, solche Normen irgendwie in faktische Übung zu bringen, zu „exercieren“ wie man sagte, dann wurde nach der Rechtmäßigkeit eines solchen Rechtswandels nicht gefragt. „Alles, was an staatsrechtlich wichtigen Akten vom Herrscher und seinen Behörden ausgeht“, so Tezner, wird hierbei „zu einer Machtprobe“ zwischen Fürst und Ständen:⁵⁷ Ist der Monarch stark genug, um ein Gesetz oder auch nur eine tatsächliche Maßnahme gegenüber den Ständen durchzusetzen, dann wird beides im Laufe der Zeit zu „Recht“; die „Geltung“ einer Norm ist hier in hohem Maße eine Machtfrage.⁵⁸ Dass sich ein solcher Vorgang auch als Gewaltakt darstellen und unter Verstoß gegen das bis dahin praktizierte Gewohnheitsrecht geschehen kann, fiel nach den rechtlichen Maßstäben der Vormoderne selbst dann nicht ins Gewicht, wenn sich der Monarch zuvor eidlich an dieses Recht gebunden hatte. Tezner spricht daher in diesem Zusammenhang von der „Gebrechlichkeit“ und der „Precarität“ der Rechtsnormen, die „eine der auffälligsten Erscheinungen des ständisch-monarchischen Staatsrechts“ gewesen seien.⁵⁹ Dies war dann letztlich auch das Schicksal des ständestaatlichen *Ius Publicum* im frühneuzeitlichen Böhmen: Es wurde im 18. Jahrhundert allmählich faktisch durch ein jüngeres *Ius Publicum*, das im Zuge der habsburgischen Gesamtstaatsbildung erzeugt worden war, verdrängt; die Habsburger haben sich in diesem Moment als stark genug erwiesen, es gegenüber den böhmischen Ständen durchzusetzen. Dies war allerdings ein Vorgang, der in allen Ländern der habsburgischen Länderverbindung, ja in allen Staaten Europas über die Bühne ging, in denen sich der Monarch in dem permanenten Kräftemessen mit den Ständen behaupten konnte.⁶⁰ In der Tat ließe sich zeigen, dass die Darstellungen des „Böhmischen Staatsrechts“, wie sie sich bei Toman, Kalousek oder Kramár finden, letztlich auf einer Rückprojektion moderner rechtlicher Geltungsvorstellungen⁶¹ und Verfassungskonzepte auf die Rechtswelt der frühen Neuzeit beruhen: Das frühneuzeitliche Böhmen wird dabei zu einer konstitutionellen Monarchie im Sinne des 19. Jahrhunderts⁶² und das böhmische Staatsrecht des 16. Jahrhunderts bekommt die Beständigkeit und Geltungskraft einer modernen Verfassung im Sinne des Konstitutionalismus.

b) Das kroatische Staatsrecht

In Kroatien trifft man auf entsprechende Diskurse um ein eigenes „Staatsrecht“; auch hier wurde die Idee eines historischen Staatsrechts zur „mobilisierenden Kraft“ einer

Nationalbewegung.⁶³ In Kroatien hat sogar eine politische Partei das historische Staatsrecht explizit in den eigenen Namen aufgenommen: Die kroatische „(Staats)Rechtspartei“, 1861 begründet maßgeblich von Ante Starcevic und Eugen Kvaternik;⁶⁴ eine jedenfalls ausgangs des 19. Jahrhunderts ausgeprägt nationalistische Partei. Sie vertrat eine „exklusiv kroatische Rechtspartei-Ideologie“; es war dies zusammen mit dem von der liberalen Nationalpartei propagierten „Jugoslawismus“ eine der beiden großen „nationalen Integrationsideologien“ in Kroatien.⁶⁵ Beiden gemeinsam war das Streben nach einem eigenständigen kroatischen Staat, der mit der Habsburger Monarchie allenfalls durch eine Personalunion verbunden oder – wie vom „Jugoslawismus“ stärker betont – in einen gemeinsamen Staat der Südslawen integriert sein sollte. Auch hier kam dem historischen Staatsrecht die Aufgabe zu, die staatliche Eigenständigkeit gegenüber den Vereinheitlichungsbestrebungen einer „Zentrale“ rechtlich zu begründen.

Die kroatische Nationalbewegung hatte insofern einen besonders schweren Stand, als sie zwei „Zentren“ gleichzeitig zum Gegner hatte, die sich beide dem angestrebten kroatischen Nationalstaat in den Weg stellten: Das waren zum einen Wien, zum anderen aber auch die Ungarn, die – und zwar über alle politischen Parteiungen hinweg – Kroatien als integralen Teil des ungarischen Staates betrachteten, zumindest als ein untrennbares „Nebenland“ der ungarischen Stefanskronen, das nur als solches, also nur als unselbständiger Teil Ungarns, aber keinesfalls unmittelbar in die Habsburger Monarchie integriert sei. Der gefährlichere, weil offensiv vorgehende Gegner der kroatischen Nationalbewegung waren die politischen Eliten Ungarns, die spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Dominantwerden nationalstaatlicher Leitvorstellungen die traditionelle Autonomie Kroatiens als eines *pars annexa* und autonomen Nebenlandes des Königreich Ungarns zu beseitigen trachteten, um auf diese Weise zu einem geschlossenen, in sich einheitlichen Staat zu kommen. Diesen Zentralisierungs- und Vereinheitlichungsbestrebungen, die vor allem seit 1848 ganz massiv als Folgeerscheinung der im Zuge der Revolution über die Bühne gehenden Umgestaltung der ungarischen Verfassungsordnung einsetzten, wurde von Seiten der damals ebenfalls auf den Plan tretenden südslawischen Nationalbewegung das „Kroatische Staatsrecht“ entgegen gehalten. Wie in Böhmen ist es zunächst der „durch die Zentralisierung bedrohte landständische Adel“, der „sich zum Schutz seiner Privilegien der historisch-staatsrechtlichen Argumentation bedient hat;“⁶⁶ später erschien die staatsrechtliche Argumentation im Kontext einer stärker kleinbäuerlich-bürgerlich geprägten Nationalbewegung im Zeichen eines „Wiedererwachens der kroatischen Nation“. Die Grundmuster dieser Argumentation entsprachen denjenigen des böhmischen Staatsrechts: Unter Verweis auf einen im Verlauf der Jahrhunderte gewachsenen Normenkanon wurde die – im einzelnen unterschiedlich weit reichende – Eigenständigkeit eines kroatischen Staates behauptet. In seiner Grundstruktur unterschied sich dieser Normenkanon in nichts von dem bereits behandelten böhmischen Staatsrecht: Es war ein zu weiten Teilen nur partiell verschriftlichtes Gewohnheitsrecht, punktuell verdichtet durch Herrschaftsverträge und sonstige vertragsartige Abmachungen mit dem König sowie vom König sanktionierte Landtagsschlüsse. Besondere Bedeutung kam hier der „Wahl“ Ferdinands I. bzw. seiner Anerkennung zum kroatischen König durch die Stände 1526 zu (gleichzeitig mit dessen Anerkennung seitens der ungarischen Stände als ungarischer König); auch die Pragmatische Sanktion war den kroatischen Ständen 1712 separat zur Annahme unterbreitet worden, so dass diese unabhängig von den ungarischen Ständen ihr Votum abgeben konnten.⁶⁷

Fundament und zugleich ältestes Element und Ausgangspunkt des ganzen „kroatischen Staatsrechts“ waren aber die mittelalterlichen „*pacta conventa*“, die im Jahre 1102 zwischen den Vertretern von zwölf kroatischen Adelsfamilien oder „Stämmen“ und dem ungarischen König Koloman (Kálmán) abgeschlossen worden sein sollen.⁶⁸ Darin anerkannten die zwölf „Stämme“ Koloman und seine Nachkommen als kroatische Könige. Im Gegenzug versicherte Koloman, Kroatien nicht eroberungsweise unterworfen zu haben, sondern vom kroatischen Adel aus freiem Willen angenommen worden zu sein; er erkannte daher die überlieferten Rechte und Freiheiten des kroatischen Adels und seines Landtages, des „Sabor“, an und verpflichtete sich und seine Nachfolger, sich in Kroatien krönen zu lassen. Ob dieses mittelalterlich-frühneuzeitliche „Staatsrecht“ eine systematische Sammlung oder gar eine wissenschaftliche Bearbeitung im Sinne eines „*Ius Publicum*“ erfahren hat, muß hier dahinstehen.

Der Diskurs um das „kroatische Staatsrecht“ setzte spätestens in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts ein, als die politischen Eliten Ungarns dazu übergingen, die traditionelle zusammengesetzte Staatlichkeit Ungarns und seiner Nebenländer Kroatien und Siebenbürgen zu einem einheitlichen Nationalstaat umzuformen, in den die beiden letztgenannten Länder unter weitgehendem Verlust ihrer überlieferten Autonomie als bloße Provinzen eines Einheitsstaates eingeschmolzen werden sollten. Nach 1832 „ist die Tätigkeit des kroatischen Landtags von der Verteidigung der Munizipalrechte gegen die Offensive des ungarischen Adels geprägt.“⁶⁹ Ein früher zentraler Konfliktpunkt ergab sich „aus dem Versuch, die ungarische Amtssprache einzuführen“.⁷⁰ Die „Munizipalrechte“ waren der Inbegriff der eigenständigen Entscheidungskompetenzen des kroatischen Landtags. Mit dem Abbruch des Neoabsolutismus und dem Übergang zu einer Verständigungspolitik gegenüber den Ungarn seit 1860, mit der die Regierung in Wien Kroatien und Siebenbürgen und die dort mehrheitlich lebenden nichtungarischen Völker faktisch der von Budapest betriebenen Zentralisierungs- und Madjarisierungspolitik preisgab, nahm auch der Druck auf die kroatische Autonomie und das sie tragende „kroatische Staatsrecht“ zu. Anders als beim „böhmischen Staatsrecht“ scheint der spezifisch juristische Diskurs um die Geltung dieses „kroatischen Staatsrechts“ schwach ausgeprägt. Im Vordergrund stand vielmehr eine geschichtswissenschaftliche Debatte um die Echtheit jener Urkunden und Quellen, aus denen sich die Überlieferung zu den *pacta conventa* als dem wichtigsten normativen Fundament des kroatischen Staatsrechts ergab.⁷¹ Der Angriff auf die kroatischen „Munizipalrechte“ wurde geschichtswissenschaftlich legitimiert, indem man die *pacta conventa* von ungarischer Seite ins Reich der Fabel zu verweisen suchte: Die Stände des Reichstages in Pressburg gaben 1843 bei dem ungarischen Historiker Stephan Horváth ein Gutachten in Auftrag, das entscheidend auf die *pacta conventa* gestützten Argumentation von kroatischer Seite die Grundlage entziehen sollte. Resultat dessen war das ein Jahr später von Horváth veröffentlichte Buch unter dem Titel: „Über Croatien als eine durch Unterjochung erworbene ungarische Provinz und des Königreichs Ungarn wirklichen Theil.“ In diesem Buch „erklärt Horváth die *pacta conventa* für eine Fälschung“: Einen Vertrag zwischen Koloman und dem kroatischen Adel habe es nie gegeben, vielmehr sei Kroatien von den Ungarn „mit dem Schwert“ erobert worden.⁷² Als *regnum subiectum* habe Kroatien daher kein Recht auf einen Sonderstatus innerhalb des ungarischen Königreiches – ein Argument, das i. ü. auch in den Debatten um das böhmische und ungarische Staatsrecht eine Rolle gespielt hat.⁷³

In der politischen Rhetorik Kvaterniks ist aber auch das Haus Habsburg als Gegner der kroatischen Nationalbewegung allgegenwärtig: Hier ist es der Vorwurf, die Habsburger hätten sich von Anfang an über jene Bindungen und Verpflichtungen hinweggesetzt, die aus dem zwischen ihnen und den kroatischen Ständen abgeschlossenen Vertrag von 1526 resultierten. Auch hier wird also mit der uneingeschränkten Fortgeltung eines vormoderne ständestaatlichen *Ius Publicum* argumentiert, gegen das die Habsburger insbesondere in der Phase des Absolutismus verstoßen hätten. Die kroatische Nation, so Kvaternik, könne und müsse daher den Herrschaftsvertrag von 1526 kündigen und ihren eigenen selbständigen Staat gründen.⁷⁴

Wie beim böhmischen, so wird auch beim kroatischen Staatsrecht das Bemühen erkennbar, die rechtliche Verbindung und Zusammengehörigkeit unterschiedlicher Länder zu einem einheitlichen Staatskörper und dessen Selbständigkeit mit rechtlichen Argumenten zu untermauern. Schon in der Bezeichnung „Dreieinigtes Königreich Slawonien, Kroatien und Dalmatien“ kommt das sehr deutlich zum Ausdruck. Damit sollte vor allem die von der kroatischen Nationalbewegung vorgetragene Forderung nach einer Vereinigung der zwei überwiegend von Kroaten besiedelten Länder Kroatien und Dalmatien untermauert werden. Letzteres zählte im früheren Mittelalter zwar zum Herrschaftsbereich der kroatischen Könige, war aber bei der faktischen Aufteilung des kroatischen Königreiches zwischen Ungarn und Venedig in den venetianischen Machtbereich geraten und blieb dadurch auf Dauer von (Banal)-Kroatien getrennt;⁷⁵ der Ausgleich hat diese Trennung noch vertieft, indem er Dalmatien der cisleithanischen Rechtshälfte zuordnete. Diese Trennung zu überwinden, war ein Hauptziel der kroatischen „Staatsrechtsbewegung“; in den habsburgischen Staatsverband sollte das „Dreieinige Königreich“ allenfalls als eigenständige Ländergruppe in Form einer Personalunion, jedenfalls nicht als ungarisches Nebenland, integriert sein.

5. Vergleich: „Historisches Staatsrecht“ im Lande Tirol und in Ungarn

a) Tirol

Lehnten die Deutschen in Böhmen die Idee eines „böhmischen Staatsrechts“ und die dahinter stehende „trialistische“ Konzeption für die Gesamtmonarchie geradezu affektiv ab, weil sie – nicht zuletzt das abschreckende Beispiel der Ungarndeutschen vor Augen – den Status einer „Minderheit“ in einem verselbständigten böhmischen Staat fürchteten,⁷⁶ so waren es in Tirol die Deutschen selbst, die das „staatsrechtliche“ Argument immer wieder gegenüber der als „zentralistisch“ verschrieenen Politik in Wien ins Spiel brachten. Folgt man Richard Schober, dann war es neben dem böhmischen gerade der Tiroler Landtag, der „die größte Bühne in Österreich“ für die sog. „staatsrechtliche Opposition“ dargestellt hat.⁷⁷ Von der politischen Vorstellungswelt her betrachtet stand diese „staatsrechtliche Opposition“ Tirols dem „ständisch-restaurativen“ Verständnis des Historischen Staatsrechts nahe (oben II.1). Denn die „staatsrechtliche“ Argumentation verband sich hier nicht wie beim böhmischen und kroatischen Staatsrecht mit einer Nationalbewegung, sondern mit einem traditionellen, ständisch getragenen Landespartikularismus, wobei man allerdings die eigenartige Struktur der Tiroler Stände im Auge behalten muss, die durch die Repräsentanz der „Täler und Gerichte“ traditionell eine breitere soziale Basis hatten. Dies ändert aber nichts daran, dass sich der traditionell konservativ dominierte Tiroler Landtag mehrheitlich auf der Seite der böhmischen Aristokraten befand, als es im Vorfeld des

Oktoberdiploms 1859/60 darum ging, die altständischen Strukturen zumindest teilweise zu restaurieren.⁷⁸ Für die konservative Mehrheit im Tiroler Landtag war bereits die Wende vom Oktoberdiplom zum Februarpatent 1861 ein indiskutabler Schritt in einen verhängnisvollen Zentralismus, der für die Eigenständigkeit der Länder bedrohlich war.⁷⁹ Das Februarpatent war aus solcher Sicht das „Schlachthaus“ für die Tiroler „Selbstständigkeit“. Dementsprechend ablehnend war dann auch die Einstellung gegenüber der Dezemberversfassung, die nach Auffassung der Mehrheit des Landtages in Innsbruck „unvereinbarlich“ sei „mit dem Öffentlichen Recht und der staatlichen Stellung Tirols“.⁸⁰ In keinem anderen deutschsprachigen Land war der Gegensatz zum „Wiener Liberalismus“ mit seiner Tendenz zum Zentralismus so ausgeprägt, wie in Tirol. Das mag zum einen daran liegen, dass Tirol jedenfalls im Vergleich zu den anderen Ländern politisch ungewöhnlich stark klerikal-konservativ ausgerichtet war, zum anderen aber auch mit dem bereits erwähnten Gesichtspunkt zusammenhängen, dass die (neu)ständischen Strukturen Tirols auch im kommunalen und bäuerlichen Milieu starken Rückhalt hatten.⁸¹ Wesentlich ist, dass sich dieser ältere konservativ-ständische Partikularismus auch in Tirol auf das Historische Staatsrecht berief, in dem die Selbstständigkeit Tirols verbürgt sei. Und wie beim „böhmischen Staatsrecht“ so diente auch bei den Tirolern das staatsrechtliche Argument dazu, die Einheit des Landes in seinen historischen Grenzen gegenüber den autonomistischen Bestrebungen einer „nationalen Minderheit“ – im Falle Tirols waren es die Italiener – zu sichern. In deren Forderung nach Autonomie und Sonderstatus für die überwiegend italienischsprachigen Teile im Süden Tirols sahen viele Tiroler eine Bedrohung der territorialen Integrität des Landes, der sie unter Rückgriff auf die Idee des Historische Staatsrechts und eine „staatsrechtliche“ Argumentation zu begegnen suchten.⁸²

b) „Historisches“ Staatsrecht“ in Ungarn?

Besonders aufschlussreich ist die Kontrastierung der bisherigen Befunde mit den Debatten um das „Staatsrecht“ in Ungarn. Auch dieses Thema kann hier nicht erschöpfend behandelt, vielmehr können an dieser Stelle nur einige mehr oder weniger unsystematische Beobachtungen angeführt werden, was die Besonderheiten der „staatsrechtlichen“ Entwicklung in Ungarn betrifft, wenn man sie mit dem Bisherigen vergleicht.

Ein ganz wesentliches Spezifikum der ungarischen Verfassungsgeschichte ist darin zu finden, dass hier die vormodernen, frühneuzeitlichen Rechts- und Verfassungsstrukturen im 19. Jahrhundert in ganz anderer Weise erhalten blieben, wie dies in den anderen Ländern der Monarchie der Fall war. Dort wurde das frühneuzeitliche *Ius Publicum* der Länder in einem ersten Schritt überformt – „rechtswidrig“ überformt, wie die tschechische Literatur zum „böhmischen Staatsrecht“ sagte, da unter Verstoß gegen das bis dahin unstrittig praktizierte *Ius Publicum* – durch die zentralisierenden Reformen des Absolutismus und die in deren Verlauf ergehende Gesetzgebung. Der Konstitutionalismus und die Verfassungsgebung des 19. Jahrhundert hat eine weitere, sogar noch wesentlich stärkere, da neuartig legitimierte Verdrängung der vormodernen Rechts- und Verfassungswelt bewirkt: Vom alten *Ius Publicum* blieben nur diejenigen (geringen) Anteile erhalten, die formell in die konstitutionelle Verfassungsordnung des 19. Jahrhunderts aufgenommen wurden. Es waren hier also, um es auf eine griffige Kurzformel zu bringen, Absolutismus und Konstitutionalismus *gemeinsam*, die die frühneuzeitliche Ordnung in einem zeitlich langgestreckten Vorgang, beginnend in der Mitte des 18. Jahrhunderts und endend spätestens mit

der stufenweisen Ausgestaltung der Verfassungsordnung im Sinne des Konstitutionalismus seit den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts, umgeformt haben.⁸³ Sie waren es, die das frühneuzeitliche *Ius Publicum* in den Ländern der Habsburger Monarchie allmählich zu einem „historischen“ Recht gemacht haben, zu einem Recht, das von der Staatsgewalt nicht mehr als geltendes Recht anerkannt, sondern als überholt, da außer Kraft gesetzt betrachtet wurde. „Historisches Recht“ hieß hier zumindest auch: Vergangenes Recht – jedenfalls aus der Sicht des Staates. Und es war dann die tschechische Nationalbewegung, die dieses „vergangene Recht“ gegen den Zentralstaat ausgespielt hat, indem sie dessen Weitergeltung behauptete und beanspruchte.

Kennzeichnend für die Entwicklung in Ungarn ist es nun, dass es hier bei der Ausformung der konstitutionellen Ordnung des 19. Jahrhunderts viel geringere Entwicklungsbrüche gab, als im Westen. Das beginnt schon damit, dass es hier an jener soz. „absolutistischen“ Normenschicht fehlt, die sich in den anderen Ländern über das überkommene traditionelle Recht gelegt und dann allmählich zur verstärkten Integration und Vereinheitlichung der davon betroffenen Länder geführt hat. Bekanntlich ist Joseph II. mit seinem Versuch, jene Gesetze, die in den westlichen Ländern den Aufbau eines zentralistisch angelegten Einheitsstaates einleiten sollten, auch in Ungarn einzuführen, vollkommen gescheitert. Er war gezwungen, angesichts eines gewaltig unterschätzten Widerstandspotentials in Ungarn und einer offen entflammten Revolution in den österreichischen Niederlanden seinen Versuch abzubrechen, auch diese peripheren Teile der Länderverbindung in den österreichischen Gesamtstaat einzubeziehen, wie er sich mit den Reformen des theresianischen Zeitalters im böhmisch-alpenländischen Kernbereich zu bilden begann. Die Gesetze Leopolds II. von 1790 für Ungarn restituierten in vollem Umfang den Rechtszustand vor der josefinischen Gesetzgebung und hier findet sich auch jene Versicherung, auf die sich die Ungarn dann in den Auseinandersetzungen mit Habsburgern immer wieder berufen haben: Dass nämlich Ungarn nicht nach den Normen „der anderen Länder“ der Habsburgermonarchie, sondern ausschließlich nach seinem eigenen herkömmlichen Recht regiert werden solle.⁸⁴ Hier schimmert also bereits die dualistische Zerteilung der Monarchie durch: Hie Ungarn, hie „die anderen Länder“.

Besonders auffallend ist dann aber die Art und Weise, wie in Ungarn der Konstitutionalismus Platz greift. Dies geschah in Ungarn nicht durch den Erlass von „Konstitutionen“, durch die die Verfassungsordnung des Staates von Grund auf neu gestaltet wird, sondern durch den Erlass eines Bündels von Einzelgesetzen (die „31 Gesetzesartikel“ von 1848), durch die die bis dahin vollkommen unangetastete ständische Ordnung in einzelnen Punkten, wie etwa im Bereich der Agrar- und Wirtschaftsverfassung, an die Maßgaben einer liberalen Erwerbsgesellschaft angepasst, in anderen Punkten, etwa was die Präponderanz des Adels anbelangt, aber geradezu konserviert und festgeschrieben wurde. László Péter verwendet für dieses, an die englische Verfassungsentwicklung gemahnende Verfahren den Ausdruck „Konvertierung“ als Übersetzung des ungarischen Wortes „kifejtés“, „eine sich über einen kürzeren oder längeren Zeitraum sich erstreckende ‚Fortentwicklung‘, die vieles bewahrt, die aber auch unter dem Mantel der alten Formen und Begrifflichkeiten neue, den veränderten Verhältnisse angepasste Inhalte transportiert“.⁸⁵ Hinsichtlich der Tiefe und Reichweite dieser „Konvertierung“, „der Frage von Kontinuität und Wandel“ ist in Ungarn „eine beeindruckend umfangreiche Literatur entstanden“.⁸⁶ „Die meisten Wissenschaftler“ so resümiert László Péter, „sahen eine harmonische Kontinuität mit der

Vergangenheit“. Für sie blieb „die alte, aus der Zeit vor 1848 stammende Verfassung“ trotz der im Revolutionsjahr ausgelösten „Konvertierung“ und der dadurch bewirkten „formalen institutionellen Änderungen im wesentlichen bis 1918 und darüber hinaus in Kraft“.⁸⁷

Vergleicht man dies mit der Entwicklung in den anderen Ländern der Habsburgermonarchie, so ist zunächst hervorzuheben, dass die Umgestaltung und Modernisierung der staatsrechtlichen Nomenordnung in Ungarn nicht im Wege einer gesamtstaatlichen, den Ländern mehr oder weniger von außen aufoktroierten Gesetzgebung, sondern im Gegenteil von innen heraus erfolgt ist durch die vom ungarischen Landtag *selbst* bewirkte „Konvertierung“ des vormodernen ständestaatlichen *Ius Publicum*. Ganz im Gegensatz zu den nicht-ungarischen Ländern der Monarchie blieb dieses „konvertierte“ ungarische *Ius Publicum* des 19. Jahrhunderts im Ergebnis von jeglicher gesamtstaatlicher Gesetzgebung unberührt, wurde also gerade *nicht* von einem Staatsrecht konstitutioneller und zentralistischer Provenienz überlagert. Natürlich hat es auch im 19. Jahrhundert nicht an Versuchen gefehlt, auch Ungarn einer solchen einheitsstaatlich-zentralistischen Gesetzgebung zu unterwerfen, im Gegenteil: Diese erreichten in der Phase des Neoabsolutismus ihren konsequenten Höhepunkt. Aber auch im 19. Jahrhundert sind die Habsburger mit dem Versuch gescheitert, Ungarn in das Korsett eines einheitsstaatlichen Rechts- und Institutionengefüges hineinzuzwingen – dieses mal schon im Ansatz. Denn diese Versuche kamen zu spät und sie ließen sich nur für kurze Zeit durchhalten. Sie trafen auf ein Ungarn, das sich bereits auf dem Wege zu einem modernen Nationalstaat befand. Der erste Anlauf (nach dem Josefinismus) wurde 1849 im Zeichen des Konstitutionalismus unternommen: Die sog. „oktroierte Märzverfassung“ dieses Jahres stellt den Versuch dar, die vollständige Integration Ungarns in das Kaisertum Österreich dadurch zu bewerkstelligen, dass man die legitimatorische Kraft einer „Constitution“ in den Dienst einheitsstaatlicher Integration stellt. Von dieser Verfassung hat sich Franz-Josef bekanntlich alsbald selbst distanziert, weil er jedenfalls damals noch ein überzeugter Gegner konstitutionellen Gedankenguts war. Der während des Neoabsolutismus unternommene Versuch, den Einheitsstaat soz. „besatzungsrechtlich“ rein gewaltsam zu erzwingen, muss nach dem militärischen Debakel im Krieg von 1859 abgebrochen werden.

Eine „staatsrechtliche“ Debatte, die mit derjenigen um das „böhmische Staatsrecht“ vergleichbar wäre, trifft man daher in Ungarn nur in dem vergleichsweise kurzen Zeitraum zwischen 1848 und 1867 an, also in den knapp zwanzig Jahren, in denen der Kaiser aus Ungarn ein reguläres „Kronland“ zu machen versuchte mit einem Status, der sich in nichts von demjenigen der anderen Länder unterscheiden sollte. In dieser Zeit entspann sich auch über dem historischen Staatsrecht Ungarns ein Geltungsdiskurs vergleichbar mit demjenigen in Böhmen: Blieb dieses überkommene Staatsrecht trotz der dem Land seit 1849 aufgezwungenen einheitsstaatlichen Gesetzgebung oder der *via facti* eingeführten institutionellen Neuerungen in Kraft oder wurde das „historische Staatsrecht“, ähnlich wie etwa in Böhmen, faktisch durch letztere überformt und verdrängt? In Ungarn wurde diese Debatte durch die formelle Anerkennung des überkommenen ungarischen Staatsrechts seitens Franz-Josefs beendet. Die Anerkennung der ungarischen Eigenstaatlichkeit und seines eigenen Staatsrechts erfolgte bekanntlich in zwei Schritten: Mit dem Oktoberdiplom 1860 bekam Ungarn bereits eine staatsrechtliche Sonderstellung eingeräumt, indem der Kaiser „die ungarische Verfassung 1848“, also das durch die 31 Gesetzesartikel 1848 „konvertierte“ „Historische Staatsrecht Ungarns“, jedenfalls insoweit anerkannte, als dieses nicht in Widerspruch zum Oktoberdiplom steht. Mit dem „Ausgleich“ 1867 ging

er dann schließlich durch vorbehaltlose Anerkennung der „Verfassung 1848“ nahezu zur Gänze auf die ungarischen Forderungen ein. Die staatsrechtliche Debatte war in Ungarn also längst beendet – und zwar ganz im Sinne der Ungarn beendet – als Kalousek, Toman und Kramár ihre Streitschriften um das böhmische Staatsrecht vorlegten.

Auch bei dem Diskurs um das „ungarische Staatsrecht“ lassen sich zwei unterschiedlich getönte Varianten unterscheiden: Eine konservativ-feudale Form und eine solche, die der bürgerlich liberalen Strömung näher steht. Sie traten gleichzeitig auf den Plan, aber mit unterschiedlichen Zielsetzungen: Erstere wollte zurück zum traditionellen Staatsrecht vor seiner Konvertierung durch die 48er Gesetze, letztere hingegen forderte vom Kaiser die vorbehaltlose Anerkennung der „Verfassung 1848“, also des durch die 31 Gesetzesartikel im konstitutionellen Sinne „konvertierten“ Staatsrechts.⁸⁸ Erstere wird repräsentiert durch die Magnaten Szécsen, Eötvös und Dessewffy; sie und ihre Standesgenossen konnten auf die Entwicklung im Vorfeld des Oktoberdiplom entscheidend Einfluss nehmen. In dem 1860 „erweiterten Reichsrat“ erreichten sie „den Gipfelpunkt ihres Einflusses“.⁸⁹ Im Oktoberdiplom hat sich der Kaiser weitgehend auf die Vorstellungen dieser Magnatenclique eingelassen. In dem bekannten, im Jahre 1850 erschienen Werk von Paul v. Somssich über das „legitime Recht Ungarns und seines Königs“ kommt im Wesentlichen deren Auffassung des Historischen Staatsrechts zum Ausdruck: Somssich grenzt sich scharf ab von der revolutionären „Umsturzpartei“, die „das Gerechteste, das Heiligste, die Grundlagen der Staatsgesellschaft mit frevelndem Hohn“ angreife,⁹⁰ aber gleichermaßen auch vom Neoabsolutismus, dem Somssich die „vollkommene Nichtachtung des geschichtlichen Rechts“, eine „vollkommene Beseitigung aller Verträge, Versicherungsdekrete und Gesetze“ vorwirft. Eine „*tabula rasa*“ wolle er schaffen, um darauf „eine einheitliche Gesamtmonarchie vom Grund auf neu aufbauen“ zu können.⁹¹ In der Anmaßung, „alles Bestehende“ umstürzen wollen, „um eine ganz neugefasste Idee der staatlichen Gesellschaft zu realisieren, die mit der Vergangenheit in jeder Hinsicht bricht“,⁹² liegt die unheilvolle und gefährliche Gemeinsamkeit von Neoabsolutismus und Revolution. Beides muß gleichermaßen überwunden werden und daher kann es vom Standpunkt Somssichs aus betrachtet auch nur eine Rückkehr zum staatsrechtlichen *status quo vor* 1848 geben.

Sofort nach dem Erlass des Oktoberdiploms 1860 wurde aber klar, dass der weitaus überwiegende Teil der Ungarn, vor allem der politisch aktive und entscheidende Kleinadel, den Restaurationsversuch der Magnatenpartei ablehnte; nach dem Oktoberdiplom „war der Ruf nach einer Restitution der Gesetze von 1848 allgemein“.⁹³ In Frage kam jetzt nur noch eine Rückkehr zum „konvertierten Staatsrecht“ in Form der „Verfassung von 1848“, also der „31 Gesetzesartikel“ 1848. Diesen Standpunkt findet man in der bekannten Abhandlung von Antal Virozsil über „Das Staatsrecht des Königreich Ungarn“.⁹⁴ Virozsil schildert zunächst das überkommene Staatsrecht, wie es sich vor seiner „Konvertierung“ 1848 „vom Beginn des Reiches“ im frühen Mittelalter entwickelt hatte, unterzieht dieses Staatsrecht dann aber am Schluss seiner Abhandlung einer scharfen Kritik: Da „fast sämtlich auf die Grundsätze des längst abgelebten Feudalsystems gestützt“, entspreche es „weder den Anforderungen der Neuzeit noch dem Bildungsgrad Ungarns und der europäischen Völker noch den Grundsätzen einer aufgeklärten Politik“. „Ist es daher zu wundern“, so die rhetorische Frage Virozsil, „dass sich alle Stimmen des Rechts, der Billigkeit, Civilisation und Humanität in Bezug auf die für nötig befundene Reform gleichmäßig zu einem und demselben Postulat vereinigen?“⁹⁵ Dennoch insistiert auch Virozsil auf einer möglichst kontinuierlichen und

bruchlosen Weiterentwicklung des ungarischen Verfassungsrechts. Bei allem Reformbedarf dürfe „die Reform nur mit aller Umsicht“ durchgeführt werden. Das große Vorbild hierbei sind ihm die Engländer: Deren evolutive Weiterentwicklung des Verfassungssystems sei immer bestimmt gewesen von der nötigen „Mäßigung“, die hier walten müsse.⁹⁶

Das „ungarische Staatsrecht“, auf das sich auch Déak in den Ausgleichsverhandlungen beruft, ist also in einem deutlich anderen Sinne „historisch“ als sein böhmisches Gegenstück: Es ist kein vergangenes, weil faktisch verdrängtes Recht wie das „böhmische Staatsrecht“. „Historisch“ ist das ungarische Staatsrecht nur insofern, als es auch im 19. Jahrhundert noch stark von einer ständestaatlichen Tradition geprägt ist, weil die Verfassungsordnung Ungarns auch im Zeitalter des Konstitutionalismus nicht auf einer „*tabula rasa*“ aufgebaut und in einer modernen Verfassungsurkunde kodifiziert war, sondern sich vielmehr evolutiv nach und nach aus der Tradition entwickelt hat. Ungarns Verfassung ist deshalb, wie es Déak ausdrückt, „eine geschichtliche Verfassung“, denn „sie war nicht mit einem male vollendet, sondern hat sich aus dem nationalen Leben entwickelt“.⁹⁷ Diesem graduell modernisierten und an die Gegenwart angepassten „Historischen Staatsrecht“ gegenüber ließ sich anders als beim böhmischen Staatsrecht auch kaum mit einem „historischen Entwicklungsprozess“ argumentieren, der zu einer faktischen Verdrängung des Historischen Staatsrechts seit dem 18. Jahrhundert geführt habe. Die Einwände, die gegen die Geltung des überlieferten, aber „konvertierten“ ungarischen Staatsrechts von „österreichischer“ Seite ins Feld geführt wurden, waren daher auch wesentlich formaljuristischer als in der Diskussion um das böhmische Staatsrecht. In dem 1863 erschienenen „Ungarisch-österreichischen Staatsrecht“ von Lustkandl⁹⁸ finden sich die Argumente aufgeführt, die dafür sprechen sollten, dass die „Konvertierung“ der historischen Verfassung Ungarns durch die 48er Gesetze unwirksam war, Ungarn damals vielmehr einer einheitlichen gesamtstaatlichen Verfassungsgesetzgebung unterworfen wurde, beginnend mit der oktroyierten Verfassung von 1849 und endend mit der „Reichsverfassung 1861“. Diese Argumentation stand schon deshalb auf ziemlich schwachen Füßen, weil Kaiser Ferdinand die ungarischen „31 Gesetzesartikel“ des Pressburger Landtags von 1848 ja sanktioniert und damit in aller Form anerkannt hatte. Dem ließ sich dann nur noch das Argument der „Verwirkung“ entgegenhalten: Als „Rebellen“ hätten die Ungarn 1849 ihre Verfassung „verwirkt“, an deren Stelle dann 1860/61 das Oktoberdiplom und das zu seiner „Ausführung“ ergangene „Februarpatent“ getreten sei. Dieser „Rettungsanker“ ließ sich allerdings nicht werfen, wenn man von der Basis eines konstitutionellen Staatsrechts aus argumentieren wollte, wie Lustkandl: In einem konstitutionellen Staatsrecht hat die Institution der „Verfassungsverwirkung“ keinen Platz.⁹⁹ Das braucht hier nicht weiter vertieft werden, denn bereits 1867 wurde der Geltungsdiskurs um die Wirksamkeit des „ungarischen Staatsrechts“ durch dessen vorbehaltlose Anerkennung seitens des Kaisers abgebrochen.

Poznámky

¹ STOLLEIS, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts, Band I: Reichspublizistik und Policywissenschaft: 1600–1800*. München, 1988, S. 126–318.

² STOLLEIS, *Geschichte*, Band I, S. 126–154.

³ STOLLEIS, *Geschichte*, Band I, S. 263.

⁴ Siehe etwa GOLDAST VON HAIMINSFELD, Melchior: *Commentarii de regni Bohemiae incorporatarumque provinciarum jure ac privilegiis*. Frankfurt am Main, 1719.

- ⁵ So wird auch das „böhmische Staatsrecht“ in seinen modernen Darstellungen am Ende des 19. Jahrhunderts (dazu unten II.2) beschrieben, etwa bei KALOUSEK, Josef: *Einige Grundlagen des böhmischen Staatsrecht*. Prag, 1871, S. 1: „Das böhmische Verfassungsrecht entwickelte sich zunächst als ein von Generation zu Generation sich fortbendes Gewohnheitsrecht, welches zwar nach und nach in Form von landesfürstlichen Verleihungen, Privilegien, Majestätsbriefen, Landtagsschlüssen und Landesordnungen zur schriftlichen Aufzeichnung gelangte, jedoch nie in seiner Gesamtheit in einem einheitlichen Codex zusammengefasst wurde.“
- ⁶ STOLLEIS, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts, 2. Band: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914*. München, 1992, S. 193–218.
- ⁷ Dazu jetzt SCHENNACH, Martin: Die „österreichische Gesamtstaatsidee“. Das Verhältnis zwischen „Gesamtstaat“ und Ländern als Gegenstand rechtshistorischer Forschung. In: Ders. (Hrsg.): *Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus*. Wien, 2015, S. 8–12 (Die österreichische Staatsrechtslehre und die Gesamtstaatsidee im 18. Jahrhundert). Wien 1775.
- ⁹ Auch Christian August von BECK bietet in seinem Specimen I. iuris publici Austriaci ex ipsis legibus, actisque publicis eruti (Wien 1750) ein derartiges „gesamtösterreichisches Staatsrecht“.
- ¹⁰ STOLLEIS, Geschichte, 2. Band, S. 225–228.
- ¹¹ STOLLEIS, Geschichte, 2. Band, S. 307–308. Eingehend BRAUNEDER, Wilhelm: Formen und Tragweite des deutschen Einflusses auf die österreichische Verwaltungsrechtswissenschaft 1850–1914. In: HEYEN, Erk Volkmar (Hrsg.): *Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime*, 1984, S. 249–283; OBERKOFER, Gerhard: *Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft*, 1984, S. 121, 637.
- ¹² Dazu SIMON, Thomas: Zur Stellung der Länder in der österreichischen und deutschen Staatsrechtslehre von 1867/71 bis 1918. In: SCHENNACH, Martin (Hrsg.): *Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus*. Wien, 2015, S. 63–86 (72–80).
- ¹³ Das „Österreichische Staatswörterbuch“ widmet dem „böhmischen Staatsrecht“ einen eigenen Artikel. Dazu unten unter 2 a cc bei Fn. 51.
- ¹⁴ Im Überblick: WALTER, Friedrich: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (aus dem Nachlass herausgegeben von Adam Wandruszka)*. Wien, Köln, Graz, 1972, S. 185–196; RUMPLER, Helmut: *Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie*. Wien, 2005, S. 374–376; BRANDT, Harm-Hinrich: *Der österreichische Neoabsolutismus, Staatsfinanzen und Politik 1848–1860*, Band 1. Göttingen, 1978, S. 46–50; siehe auch ders., Das Projekt der Landesvertretungen 1851–1859. In: Ders. (Hrsg.): *Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem*, Wien [u.a.], 2014.
- ¹⁵ SLAPNICKA, Helmut: Die Stellungnahme des Deutschtums der Sudetenländer zum „Historischen Staatsrecht“. In: BIRKE, Ernst – OBERDORFFER, Kurt (Hrsg.): *Das böhmische Staatsrecht in den deutsch-tschechischen Auseinandersetzungen des 19. und 20. Jahrhunderts*, S. 15–41 (26).
- ¹⁶ ROSAR, Sascha: *Theorie und Auswirkungen des böhmischen Staatsrechts in der österreichischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 1848 bis 1918*, Diss jur. Wien, 2000 S. 24–27.
- ¹⁷ Ebd., S. 149–161.
- ¹⁸ Der Richtungsstreit, der darüber in den beiden zentralen Entscheidungsgremien entbrannte, findet sich in unübertrefflicher Anschaulichkeit und Dramatik geschildert bei REDLICH, Josef: *Das österreichische Reichs- und Staatsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. 1: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündigung der Reichsverfassung von 1861*. Leipzig, 1920, S. 572–671; eingehend auch BRANDT, Bd. II, S. 874–880 und 901–905.
- ¹⁹ Dazu LENTZE, Hans: *Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein* (= Beiträge zur Geschichte der Universität Wien 5). Graz u.a., 1962; SIMON, Thomas: Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich. In: POKROVAC, Zoran (Hg.): *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*. Frankfurt am Main: Klostermann, 2007, S. 1–36.
- ²⁰ WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (Fn. 14), S. 185–191.
- ²¹ REDLICH, Das österreichische Reichs- und Staatsproblem, Bd. 1 (Fn. 18), S. 639.
- ²² BRAUNEDER, Wilhelm: Historisches Staatsrecht in der Praxis: Österreich 1852 bis 1861/67. In: *Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff*. Wien, Köln, Weimar, 2014, S. 121–135 (123–124).
- ²³ THUN, Leo Graf: Über die Aussichten der parlamentarischen Regierungsform in Österreich. Der Text findet sich abgedruckt in: GREY, Earl: *Die parlamentarische Regierungsform betrachtet im Hinblick auf eine Reform des Parlamentes, mit einem Anhang über die Aussichten der parlamentarischen Regierungsform in Österreich versehen von Graf Leo Thun*. Prag, 1863, S. 191.
- ²⁴ Dazu SIMON, Thomas: Die Föderalisierung des Kaisertums Österreich nach 1860 und der Gedanke der Selbstverwaltung. In: NEUHAUS, Helmut (Hrsg.): *Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10. bis 12. März 2008* (= Der Staat, Beiheft 19). Berlin, 2010, S. 257–283.
- ²⁵ WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (Fn. 14), 191–197.
- ²⁶ KALOUSEK, Josef: *Einige Grundlagen des böhmischen Staatsrecht*. Prag, 1871.

- 27 TOMAN, Hugo: *Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee 1572–1848. Eine rechtsgeschichtliche Studie*. Prag, 1872.
- 28 KRAMÁR, Karel: *Das böhmische Staatsrecht*. Wien, 1896. Zur Person Kramárs, erster Ministerpräsident der Tschechoslowakei und Schlüsselfigur bei der Staatsgründung 1918, siehe WINKLER, Martina – KRAMÁR, Karel (1860–1937): *Selbstbild, Fremdwahrnehmungen und Modernisierungsverständnis eines tschechischen Politikers*. München, 2002.
- 29 KRAMÁR, Das Böhmische Staatsrecht (Fn. 28), S. 5; dazu PLASCHKA, Richard: Das böhmische Staatsrecht in tschechischer Sicht. In: BIRKE, Ernst – OBERDORFFER, Kurt (Hg.): *Das böhmische Staatsrecht in den deutsch-tschechischen Auseinandersetzungen des 19. und 20. Jahrhundert*. Marburg, 1960, S.4.
- 30 Gleiches gilt für das (nur in Tschechisch publizierte) „Böhmische Staatsrecht“ von RASÍN, Alois (Prag 1891), später Finanzminister der Tschechoslowakei: Rasín betont dort, die Staatsrechtsforderungen seien „auf den tschechischen Staat als modernes, mit einer freisinnigen Verfassung ausgestattetes Gebilde“ und nicht als ständischen Staat ausgerichtet (zit. nach HASLINGER, Peter: *Staatsrecht oder Staatsgebiet? Böhmisches Staatsrecht, territoriales Denken und tschechisches Emanzipationsstreben 1890–1914*. In: WILLOWEIT, Dietmar – LEMBERG, Hans (Hrsg.): *Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa. Historische Beziehungen und politische Herrschaftslegitimation*. München, 2006, S. 345–358 (348).
- 31 KRAMÁR, Das Böhmische Staatsrecht (Fn. 28), im Vorwort, S. 3. An der gleichen Stelle: „Das Staatsrecht an sich hat ja mit der Frage des Liberalismus, der Demokratie gar nichts zu tun!“
- 32 KRAMÁR, Das Böhmische Staatsrecht (Fn. 28), gleich im ersten Satz des Vorwortes: „Seit mehr als dreißig Jahren ist das politische Leben Österreichs erfüllt vom Kampf um das böhmische Staatsrecht“.
- 33 Noch KRAMÁR, Das Böhmische Staatsrecht (Fn. 28) fühlt sich bemüht, den Umstand zu erklären, dass das „böhmische Volk“ dem „böhmischen Feudaladel so lange Gefolgschaft leistete“: „Es ist richtig“, so Kramár im Vorwort seines Buches, „das böhmische Volk vergab dafür dem Adel seinen Clericalismus, seine reactionären Tendenzen, wenigstens nach außen hin“. Von seiner inneren Überzeugung her sei es aber „liberal“ und „demokratisch“ geblieben, „wie es seine Geschichte und seine sociale Schichtung will“. Auch die Deutschen hätten eingesehen, so Kramár weiter (Vorwort, S. 4), „dass das böhmische Volk alles, nur nicht feudal ist, und die Losung, dass der Kampf gegen das böhmische Staatsrecht den Kampf des Liberalismus gegen den Feudalismus bedeute, empfinden wirklich liberale und fortschrittliche Deutsche selbst als eine Phrase, welche nur sehr mit Vorsicht gebraucht werden darf.“ Die feudal-ständische Vergangenheit des böhmischen Staatsrechts war einer der Hauptangriffspunkte von deutscher Seite. Mehrfach geht Kramár darauf ein: „Nur ein absichtliches Mißverstehen wollen kann das Wesen des böhmischen Staatsrechts in dem ständischen Landtage sehen und von dieser Seite das böhmische Staatsrecht angreifen. Soviel wird man doch behaupten können, dass das demokratische böhmische Volk für einen feudalen ständischen Landtag, wo die Vertreter des Volkes gar nicht wären, den jahrzehntelangen schweren Kampf nicht führen würde. Ein solcher Anwurf kann wohl in parteipolitischen Reden und in polemischen Broschüren und Artikeln gemacht, aber er kann nicht ernst genommen werden“ (S. 6).
- 34 KRAMÁR, Das Böhmische Staatsrecht (Fn. 28), im Vorwort, S. 3.
- 35 Diese „Wandlung des staatsrechtlichen Programms“ (SLAPNICKA, Die Stellungnahme des Deutschtums [Fn. 15], S. 26) findet sich angesprochen in dem Debattenbeitrag des Abgeordneten Ernst Frh. v. Plener vor dem böhmischen Landtag 1892 (zit. nach SLAPNICKA, ebd.): „Die alte böhmische staatsrechtliche Theorie der sechziger Jahre wird von dieser populären Partei (den Jungtschechen; der Verf.) in einer so schroffen Weise aufgenommen wie nie zuvor.“ Sie erhalte dadurch, so Plener weiter, „einen populären Untergrund, den die gleiche staatsrechtliche Forderung, als sie von den altschechischen Führern und einigen Großgrundbesitzern erhoben wurde, nicht hatte“. Die frühneuzeitlichen Landesordnungen „sind obsolete Formen, von denen die Jungtschechen ebenso gut wie wir wissen, dass sie nur der Geschichte angehören. Sie sagen nicht, in ihnen bestehe das böhmische Staatsrecht, sondern das böhmische Staatsrecht bestehe darin, dass wir für Böhmen das Recht eines selbstständigen Staates verlangen. Die Form wird sich schon finden“.
- 36 KALOUSEK, Grundlagen (Fn. 5), S. 48–50.
- 37 Auch KRAMÁR, Das Böhmische Staatsrecht (Fn. 28), betont, dass der restituierte böhmische Staat in eine Realunion mit den anderen habsburgischen Ländern bzw. Ländergruppen einbezogen sein soll. Vor allem S. 34–40 unter der Überschrift „Die Frage der Personal- und der Realunion“.
- 38 KALOUSEK, Grundlagen (Fn. 5), im Vorwort.
- 39 KRAMÁR, Das Böhmische Staatsrecht (Fn. 28), S. 18: „Und ein Rechtsbruch war ihre Schaffung des Centralismus, ein Rechtsbruch von einer Gewalttätigkeit und Rücksichtslosigkeit, an welche die Umwälzungen nach der Schlacht am Weißen Berge gar nicht heranreichen. Dort wurde den Ständen die Allmacht genommen, weil sie eine Revolution angefangen hatten, hier wurde den bisher unabhängigen selbständigen Staaten ihre Selbständigkeit genommen.“
- 40 KRAMÁR, Das Böhmische Staatsrecht (Fn. 28), S. 10.
- 41 KALOUSEK, Grundlagen (Fn. 5), S. 48.
- 42 Ebd., S. 69. Die ganze Argumentation zeigt, dass die Konzeption des böhmischen Staatsrechts, jedenfalls wie es die Autoren der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstehen, mit dem Ansatz der Historischen Rechtsschule wenig gemein hat. Der Historischen Schule geht es nicht um den Nachweis der Fortgeltung des *Ius Commune* oder der vormodernen deutschen Partikularrechte. Diese Frage war für die Historische Schule letztlich irrelevant, denn es ging Savigny und Eichhorn überhaupt nicht darum, möglichst viel vormodernes Recht in das 19. Jahrhundert hinüberzuretten, sondern um die Konstruktion einer modernen Rechtsordnung, wobei diese

- Konstruktion nicht vom Gesetzgeber, sondern von der Rechtswissenschaft besorgt werden sollte. Ein solches Primat der Rechtswissenschaft vor der Gesetzgebung im Bereich der Rechtsbildung musste von vornherein auf das Gebiet des Privatrechts beschränkt bleiben. Das kann hier nicht weiter vertieft werden. Josef Kalousek, Karel Kramár oder Hugo Toman sind jedenfalls keine „verspäteten Anhänger der Historischen Schule“ (SLAPNICKA, S. 18–19); in ihren Darstellungen des „Historischen Staatsrechts finden sich keine methodischen Bezüge zur Historischen Schule.
- 43 Ebd., S. 74.
- 44 Ebd., S. 78: „Eine Übertragung des Gesetzgebungsrechtes im Bereiche der Böhmisches Krone an eine auswärtige Körperschaft ist ohne ausdrückliche Zustimmung der hierseitigen Landtage staatsrechtlich ebenso wenig denkbar oder gültig, als es die Übertragung der erblichen Herrscherrechte zur böhmischen Krone an eine andere Dynastie wäre.“
- 45 KRAMÁR, Das Böhmisches Staatsrecht (Fn. 28), S. 20.
- 46 KALOUSEK, Grundlagen (Fn. 5), S. 74.
- 47 SLAPNICKA, Die Stellungnahme des Deutschtums (Fn. 15), S. 18; Inwieweit das Attribut „naturrechtlich“ für dieses Konzept und die dahinterstehenden rechtlichen Begründungsmuster zutreffend ist, kann hier nicht beurteilt werden.
- 48 SLAPNICKA, Die Stellungnahme des Deutschtums (Fn. 15), S. 32–35.
- 49 Dazu eingehend HASLINGER, Staatsrecht oder Staatsgebiet? (Fn. 30), S. 351–358.
- 50 Ebd., S. 352.
- 51 Österreichisches Staatswörterbuch, herausgegeben von Ernst MISCHLER und Josef ULBRICH, 1. Band, 1. Aufl. Wien, 1895, S. 184–185 (2. Aufl. Wien 1905, S. 582–587).
- 52 Österreichisches Staatswörterbuch, 1. Bd., 2. Aufl., S. 586.
- 53 TEZNER, Friedrich: *Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts*. Leipzig, 1901.
- 54 Ebd., S. 47.
- 55 Ebd.
- 56 Im einzelnen hierzu siehe SIMON, Thomas: Geltung. Der Weg von der Gewohnheit zur Positivität des Rechts. *Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 7 (2005), S. 100–137.
- 57 TEZNER, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts (Fn. 53), S. 51.
- 58 In diese Richtung auch der Artikel „Böhmischen Staatsrecht“ (Josef ULBRICH) im Österreichischen Staatswörterbuch, S. 586: „Gegen alle diese Schriften, mögen sie im Gewande historischer Forschung oder politischer Parteischriften auftreten, lässt sich einwenden, dass im Staatsleben politische Machtverhältnisse eine Fortbildung der staatlichen Institutionen herbeiführen, welche oft mächtiger sind als das in Diplomen und Gesetzesparagrafen jeweilig festgesetzte öffentliche Recht.“
- 59 TEZNER, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts (Fn. 53), S. 35.
- 60 Deshalb auch Josef ULBRICH in seiner Zusammenstellung der rechtlichen Einwände gegen die Weitergeltung eines „Böhmischen Staatsrechts“ im Österreichischen Staatswörterbuch, 2. Aufl., 1. Bd. Wien, 1905, S. 586–587: „Gegenüber dem durch die absolute landesherrliche Gewalt angebahnten Einigungsprozeß befindet sich das Land Böhmen in keiner anderen Lage als die übrigen Territorien der Monarchie“.
- 61 Dazu eingehend SIMON, Geltung (Fn. 56).
- 62 KALOUSEK, Grundlagen (Fn. 5), S. 71–72: Das im Königreich Böhmen des 17. Jahrhunderts „geltende Prinzip der beschränkten Monarchie oder des Konstitutionalismus“.
- 63 GROSS, Mirjana: *Die Anfänge des modernen Kroatien. Gesellschaft, Politik und Kultur in Zivil-Kroatien und -Slawonien in den ersten dreißig Jahren nach 1848*. Wien u.a., 1993, S. 91.
- 64 RUMPLER, Helmut: *Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie*. Wien, 2005, S. 441–442; ZORIĆ, Andreja: *Nationsbildung als „kulturelle Lüge“*. Eine vergleichende Untersuchung zur kroatischen und tschechischen nationalen „Wiedergeburtbewegung“ des 19. Jahrhunderts. München, 2005, S. 55; GROSS, Anfänge (Fn. 63).
- 65 GROSS, Anfänge (Fn. 63), S. 94. „Exklusiv kroatisch“ deshalb, weil Kvaternik (zu diesem Parteiführer GROSS, Anfänge, S. 96) ein Primat der Kroaten unter den Südslawen postuliert bzw. „serbische und kroatische Nation im Kroatentum“ kurzerhand miteinschließt (ebd., S. 95).
- 66 ZORIĆ, Nationsbildung (Fn. 64), S. 63.
- 67 GROSS, Mirjana: Der kroatische Sabor (Landtag). In: RUMPLER, Helmut – URBANITSCH, Peter (Hrsg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band VII/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften*, Wien, 2000, S. 2283–3002 (2283).
- 68 Hierzu und zum folgenden im einzelnen: JURČIĆ, Hrvoje: Die sogenannten „Pacta conventa“ in kroatischer Sicht. In: *Ungarn-Jahrbuch 1969*, S. 11–22.
- 69 GROSS, Der kroatische Sabor (Fn. 67), 2284.
- 70 Ebd.
- 71 Im einzelnen JURČIĆ, Die sogenannten „Pacta conventa“ (Fn. 68), S. 11.
- 72 Ebd., S. 18.
- 73 Vor allem beim bei dem Konservativen Paul v. Somssich (zu diesem Autor gleich nachfolgend unter 2 b): Die Habsburger hätten das „historische Recht“ Ungarns zu respektieren, da sie Ungarn nicht erobert hätten. Sie beherrschten Ungarn daher nicht jure armorum, sondern „kraft seines guten gesetzlichen Rechts“ (jure

- legitimae potestatis); Paul von Somssich, *Das legitime Recht Ungarns und seines Königs*, Wien 1850, S. 59. Und selbst Kramár, *Das Böhmisches Staatsrecht* (Fn. 28), ist es noch wichtig, zu betonen, dass „die Länder der böhmischen Krone den Habsburgern nur „durch freien Vertrag übertragen“ wurden (S. 6), also freiwillig und nur unter den von den Ständen ausverhandelten Bedingungen. Die Bedeutung dieses Argumentes erschließt sich zur Gänze erst, wenn man das Gegenargument kennt, das damit neutralisiert werden soll: Als regnum subiectum verliert ein erobertes Land sein eigenes überliefertes Recht.
- 74 GROSS, Anfänge (Fn. 63), S. 96.
- 75 HÖSCH, Edgar: *Geschichte der Balkanländer*. München, 2008, S. 61–63; JURČIĆ, „Pacta conventa“ (Fn. 68), S. 11–15; ZORIĆ, Nationsbildung (Fn. 64), S. 51.
- 76 Dazu im einzelnen SLAPNICKA, Die Stellungnahme des Deutschtums (Fn. 15), S. 15–18.
- 77 SCHOBER, Richard: Der Tiroler Landtag. In: RUMPLER, Helmut – URBANITSCH, Peter (Hrsg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band VII/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften*. Wien, 2000, S. 1803–1839 (1824).
- 78 Das wirkt auch später in dem Umstand nach, dass die Tschechen „viel eher als bei den Deutschen des eigenen Landes“ Unterstützung fanden „bei den katholisch-konservativen Tirolern“ (SLAPNICKA, S. 24). Gemeinsamer Gegner war der „bürokratisch-absolutistische Liberalismus“ Wiens (ebd.).
- 79 Das Oktoberdiplom war vom Tiroler Landtag hingegen noch mitgetragen worden (WIERER, Rudolf: *Der Föderalismus im Donauraum*. Graz-Köln, 1960, S. 68.).
- 80 SCHOBER, Der Tiroler Landtag (Fn. 77), S. 1824.
- 81 Das „Schwergewicht“ im Tiroler Landtag lag bei den Landgemeinden; sie stellten immerhin die Hälfte der Mandate (SCHOBER, S. 1821).
- 82 Dazu eingehend SCHOBER, Der Tiroler Landtag (Fn. 77), S. 1825–1826.
- 83 Dass vom Konstitutionalismus die gleiche, wenn nicht die größere Gefahr für das „Historische Staatsrecht“ ausgeht, klingt auch im tschechischen Schrifttum an. Bohus RIEGER klagt in seinem 1901 (in Tschechisch) erschienenen Aufsatz über Die böhmische staatsrechtliche Frage in den Jahren 1848–1865: „Mit dem Jahr 1848 brach über das böhmische Staatsrecht ein neues Missgeschick herein, noch ärger, als zur Zeit des Absolutismus. Der war zwar nicht unser Freund; aber der Absolutismus hat sich doch eher mit dem böhmischen Staatsrecht vertragen als die moderne Reichskonstitution, die überhaupt die Vertreter anderer Länder über die Rechte des böhmischen Königreiches zu entscheiden beruft [...]“; zit. nach PLASCHKA, Richard: Das böhmische Staatsrecht in tschechischer Sicht. In: BIRKE, Ernst – OBERDORFFER, Kurt (Hrsg.): *Das böhmische Staatsrecht in den deutsch-tschechischen Auseinandersetzungen des 19. und 20. Jahrhunderts*, S. 1–14 (11).
- 84 PÉTER, Lázló: Die Verfassungsentwicklung in Ungarn. In: RUMPLER, Helmut – URBANITSCH, Peter (Hrsg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band VII/1: Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften*. Wien, 2000, S. 239–320 (259–261).
- 85 Ebd., S. 262, Fn. 88.
- 86 PÉTER, a.a.o., S. 239, Fn. 1.
- 87 PÉTER, a.a.o., S. 239.
- 88 PÉTER, a.a.o., S. 300–301.
- 89 Ebd., S. 299–300; dazu auch eingehend REDLICH, Das österreichische Reichs- und Staatsproblem (Fn. 18), S. 612–616.
- 90 SOMSSICH, Paul von: *Das legitime Recht Ungarns und seines Königs*. Wien, 1850, S. 17.
- 91 Ebd., S. 22.
- 92 Ebd., S. 23.
- 93 PÉTER, a.a.o., S. 301.
- 94 VIROZSIL, Antal (Anton v.): *Das Staatsrecht des Königreich Ungarn. Vom Standpunkt der Geschichte und der vom Beginn des Reiches bis zum Jahre 1848 bestanden Landes-Verfassung wissenschaftlich dargestellt*. Pest, 1866.
- 95 VIROZSIL, S. 288–289.
- 96 Ebd., S. 291.
- 97 DÉÁK, Franz von: *Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Bemerkungen über Wenzel Lustkandl's „Ungarisch-österreichisches Staatsrecht“*. Vom Standpunkt der Geschichte des ungarischen Staatsrechts. Pest, 1865, S. 110. Déák stellt den in seinen Augen geradezu gegensätzlichen Entwicklungsverlauf in der ungarischen und „österreichischen“ Verfassungsgeschichte heraus: „Österreich erhielt eine Konstitution, welche es früher nicht besitzen hatte, in Ungarn wurde die bestehende Konstitution und die konstitutionellen Rechte durch die 1848er Gesetze blos klarer und bestimmter ausgesprochen und auf eine breitere und gerechtere Basis gestellt“ (ebd., S. 26). In „Österreich“ (darunter versteht Déák seinem dualistischen Ansatz gemäß alle nicht zur ungarischen Ländergruppe zählenden Länder) findet sich also eine „tabula rasa“, auf der 1848 eine vollkommen neue Verfassungsordnung errichtet wird, in Ungarn hingegen bloß die evolutive Modifikation der bestehenden Verfassungsordnung durch Verbreiterung ihrer sozialen Basis insbesondere durch eine weitgehende Einebnung der alten Feudalordnung (dazu PÉTER, Verfassungsentwicklung in Ungarn, S. 277).
- 98 LUSTKANDL, Wenzel: *Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage*. Wien, 1863.
- 99 LUSTKANDL sucht daher an erster Stelle das Verfahren bei dem berühmten „Pressburger Landtag“ von 1848 anzugreifen, in dessen Verlauf die 31 Gesetzesartikel verabschiedet wurden (alles bei DÉÁK, Beitrag zum

ungarischen Staatsrecht, S. 4 ff., wo die Argumente Lustkandls der Reihe nach abgehandelt werden). Das mehr oder weniger tumultuarische Verfahren („der Magnatensaal und die Gallerien waren mit der furchtbar aufgeregten Jugend angefüllt; Niemand wagte zu reden; ...“) habe eine geordnete Abstimmung unmöglich gemacht; außerdem hätten Anwesende ohne Mandat mitgestimmt. Daneben sucht er Zuflucht beim Argument des Irrtums: Ferdinand habe „die 48er Gesetze“ nur „aus Unkenntnis und Irrthum ihres Inhaltes mit Widerstreben und ohne Beachtung der sonst gesetzlichen Form“ (nämlich ohne Beteiligung des Staatsrates; der Verf.) unterzeichnet. Von einem konstitutionellen Standpunkt aus sehr gewagt war das weitere Argument, Ferdinand habe die 48er Gesetze „nur für sich und nicht auch für seine Nachfolger sanktioniert“, denn genau dieses Argument hatte König Ernst August im Hannoverschen Verfassungskonflikt gegen die Verfassungsbewegung eingesetzt. Man sieht daran, wie schwer man sich von „österreichischer“ Seite tat, die Unwirksamkeit des ungarischen Staatsrechts in seiner ihm 1848 verliehenen Form zu begründen.